- Vorabdruck -

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4675
09.11.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit diesem Mantelgesetz ist insbesondere das Ziel verbunden, bürokratische Standards in den Kommunen zu reduzieren und zu modernisieren.

Einige in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelte Anzeige- und Genehmigungserfordernisse sowie Verfahrens- und Formvorschriften hemmen die kommunale Selbstverwaltung oder sind vor dem Hintergrund der Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Deshalb sind bestimmte bürokratische Standards zu reduzieren oder zu modernisieren. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage sowie die Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals flexibler zu gestalten und die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen und der gemeindlichen Beteiligungsberichte zu erleichtern. In diesem Sinne sind auch die beamtenrechtlichen Vorgaben nach dem Thüringer Versorgungsverbandsgesetz (ThürVersVG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812) in der jeweils geltenden Fassung für die ständige allgemeine Vertreterin oder den ständigen allgemeinen Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen aufzuheben.

Der Wechsel der Zuständigkeit für das kommunale Finanzwesen vom Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung zum Finanzministerium erfordert die Neuordnung der Rechtsaufsicht, der kommunalhaushaltsrechtlichen Verordnungsermächtigungen und der Zuständigkeit für die in diesem Bereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster sowie die Anpassung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. 2026 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus hat sich aus der praktischen Anwendung und der einschlägigen Rechtsprechung zur Thüringer Kommunalordnung ein gesetzgeberischer Reform- und Weiterentwicklungsbedarf für verschiedene Regelungen ergeben.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes.

C. Alternativen

Zur Erreichung der mit diesem Gesetz verbundenen Ziele bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Für das Land entstehen durch die in diesem Mantelgesetz enthaltenen Regelungen keine Kosten. Durch die Aufhebung des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO wird klargestellt, dass gleich lautende Bezeichnungen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze immer zu einer Verwechselungsgefahr führen und deshalb auch in den Landgemeinden unzulässig sind. Sofern gleich lautende Bezeichnungen in derselben Landgemeinde bestehen, sind diese umzubenennen. Hierdurch können Kosten entstehen, deren Höhe nicht konkret bezifferbar ist.

Durch den Abbau von Genehmigungs-, Anzeige- und Formerfordernissen werden Kommunen und Land tendenziell entlastet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

Freistaat Thüringen

Der Ministerpräsident

TLT/11485/26/0

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 6. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Dezember 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0015/284-4-81668/2026

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Ergebnisse der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Stellungnahme des Normenkontrollrats und Gegenäußerung der Landesregierung (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Lesefassung (§ 51a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Bericht zum prälegislativen Konsultationsverfahren (§ 54d der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)

Thüringer Gesetz zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Satzungen sind durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Der Bürgermeister fertigt die Satzungen aus, indem er sie unter Angabe des Datums handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unterzeichnet. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln."

 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzungen" durch die Worte „Die Hauptsatzung und Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung" ersetzt.

 bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie dürfen" durch die Worte „Eine nach Satz 1 vorzulegende Satzung darf" ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „vom Bürgermeister" und „Auskunft zu fordern und" gestrichen.

 b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

 „(4) Jedes Gemeinderatsmitglied hat gegenüber dem Bürgermeister das Recht auf Auskunft in allen Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist. Der Bürgermeister kann die Auskunft ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, insbesondere gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung und zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen. § 40 bleibt unberührt."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

 „Die nach Satz 3 gewählten Gemeinderatsmitglieder können aus ihrer Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter vom Gemeinderat abberufen werden."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen, übernimmt das am längsten dem Gemeinderat angehörende anwesende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat entscheidet das höhere Lebensalter. Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 5 bestimmen, dass der Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vom Bürgermeister geführt wird; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, und sie durch ihre dienstliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde Einfluss zu nehmen,"

c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Halbsatz 1)" durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1)" ersetzt.

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) bilden. In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern ist ein Hauptausschuss zu bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 34)."

6. § 27 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Hauptausschuss gebildet, so führt den Vorsitz der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32); der Stellvertreter hat Stimmrecht im Hauptausschuss."

7. In § 28 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „in Großen kreisangehörigen Städten" ein Komma und die Worte „in Großen Kreisstädten" eingefügt.

8. § 29 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „in Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten gilt dies nicht für die Beamten des gehobenen Dienstes," angefügt.

b) In Nummer 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „in Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten gilt dies nicht für die Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar ist." angefügt.

9. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, binden sie nur, wenn sie vom Bürgermeister oder von seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG unterzeichnet sind."

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist."

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten „kreisfreien Städten" ein Komma und die Worte „den Großen Kreisstädten" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Sätze 2 und 3" durch die Worte „des Satzes 2" ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer und deren Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ist die Gemeinde nicht tarifgebunden, dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen höchstens denjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmer der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister von den Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 abweichen."

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „hat" durch das Wort „soll" und das Wort „stattzufinden" durch das Wort „stattfinden" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich" die Worte „oder elektronisch" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich" die Worte „oder elektronisch" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine elektronische Einladung setzt voraus, dass das jeweilige Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch beantragt und der Gemeinderat zuständig ist."

d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2 Satz 3)" durch den Klammerzusatz „(Absatz 2 Satz 4)" ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. Dem § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Gemeinderats festgestellt wird."

14. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes" durch die Verweisung „§ 32 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes" ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Verweisung „Satz 3" durch die Verweisung „Satz 4" ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 38 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Will der Betroffene an der Beratung und Abstimmung teilnehmen oder bestehen Zweifel an der persönlichen Beteiligung, entscheidet der Gemeinderat über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen."

16. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in öffentlichen Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Die Art und Weise der Bild- und Tonaufnahmen nach Satz 1 kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Aufnahme oder die Veröffentlichung der Aufnahme eines Mitglieds des Gemeinderats unterbleibt, wenn das Mitglied der Aufnahme oder der Veröffentlichung widerspricht. Ist in der Hauptsatzung keine Regelung enthalten, sind Bild- und Tonaufnahmen im Sinne des Satzes 1 zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats eingewilligt haben."

17. In § 42 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schriftführer" die Worte „handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG" eingefügt.

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde können der Gemeinderat, der Ausschuss oder der Bürgermeister Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht

erheben."

b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1 VwGO" durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)" ersetzt.

19. In § 45 Abs. 7 Satz 8 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)" durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 VwGO" ersetzt.

20. § 45a Abs. 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei der Beseitigung von Doppelbenennungen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über die Umbenennung,"

21. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die beteiligten Gemeinden und die von einer Änderung, Erweiterung oder Auflösung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften sind vorher zu hören."

22. In § 48 Abs. 2 Satz 5 wird die Verweisung „Satz 3" durch die Verweisung „Satz 4" ersetzt.

23. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Im Übrigen gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für die Arbeitnehmer von Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Bildung oder Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft."

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Sinne des Absatzes 1 zugeordneten Gemeinden haben der erfüllenden Gemeinde anteilig die Kosten zu ersetzen, die der erfüllenden Gemeinde durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 entstehen, soweit die Einnahmen oder Erträge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. In die Ermittlung der Kosten sind die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zugeordneten Gemeinden und die Kosten für die Wahrnehmung der gleichen Aufgaben der erfüllenden Gemeinde einzubeziehen."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Anteil der zugeordneten Gemeinden an den zu ersetzenden Kosten ist nach dem Verhältnis der Einwohner der jeweiligen zugeordneten Gemeinde zur Summe der Einwohner der erfüllenden Gemeinde und aller ihr zugeordneten Gemeinden je-

weils nach dem Einwohnerstand zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu bemessen.

(4) Der Kostenersatz nach § 47 Abs. 3 bleibt unter Berücksichtigung der Beschränkung auf die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachkosten der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister trägt die erfüllende Gemeinde."

25. § 53 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Stabilitätsrates gemäß § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

26. § 62a wird aufgehoben.

27. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

28. In § 64 Abs. 5 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

29. § 75 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann für mittelbare Beteiligungen oder für Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen im Sinne des § 53 HGrG sind, von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 abweichen, wenn der Gemeinderat dies beschließt; andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt."

30. Dem § 75a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 10 vom Hundert, kann von der Darstellung nach Satz 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Gemeinderat dies beschließt."

31. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen sind durch den Landrat auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Der Landrat fertigt die Satzungen aus, indem er sie unter Angabe des Datums handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG unterzeichnet. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzungen" durch die Worte „Die Hauptsatzung und Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie dürfen" durch die Worte „Eine nach Satz 1 vorzulegende Satzung darf" ersetzt.

32. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „vom Landrat" und „Auskunft zu fordern und"

gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jedes Kreistagsmitglied hat gegenüber dem Landrat das Recht auf Auskunft in allen Angelegenheiten, für die der Kreistag zuständig ist. Der Landrat kann die Auskunft ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, insbesondere gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung und zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen. § 112 in Verbindung mit § 40 bleibt unberührt."

33. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die nach Satz 3 gewählten Kreistagsmitglieder können aus ihrer Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter vom Kreistag abberufen werden."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen, übernimmt das am längsten dem Kreistag angehörende anwesende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter. Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 5 bestimmen, dass der Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vom Landrat geführt wird; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte oder Angestellte des Landkreises und sie durch ihre dienstliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises Einfluss zu nehmen,"

34. In § 105 Abs. 1 Halbsatz 1 werden das Komma nach dem Wort „bilden" und die Worte „der unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags zu beauftragen ist" gestrichen.

35. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie vom Landrat oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG unterzeichnet sind."

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist."

36. § 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landratsamt ist Behörde des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis (Kreisbehörde). Der Landkreis muss das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den geordneten Gang der Geschäfte zu gewährleisten. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend. Für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Aufgabenerfüllung haftet der Landkreis."

37. § 113 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde können der Kreistag, der Ausschuss oder der Landrat Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben."

38. § 118 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Im Zuständigkeitsbereich des für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministeriums ist dieses die oberste Rechtsaufsichtsbehörde."

39. In § 123 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung „§ 71 Abs. 5 Satz 4" ersetzt.

40. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Anordnung von Zahlungen, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlage und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,
7. die Kassenordnung, die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekassen und der Sonderkassen, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, dass die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Veräußerung von Gemeindevermögen,
2. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Landesverwaltungsamt,
3. dass und in welchem Umfang das Eigenbetriebsrecht ganz oder teilweise auf Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) angewandt werden kann; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen,
4. das Verfahren bei der Gründung der kommunalen Anstalt sowie bei der Umwandlung von Gesellschaften des privaten Rechts in kommunale Anstalten und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der kommunalen Anstalten und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für die kommunale Anstalt geltenden Vorschriften sowie ihre Auflösung."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kommunalrecht" die Worte „oder das für die Gemeindefinanzwirtschaft" eingefügt.

41. § 130b wird aufgehoben.

42. In § 131 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte „für alle Geschlechter" ersetzt.

43. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes

§ 7 des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ungeachtet der Anforderungen nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes (ThürVAG) muss der Direktor die Befähigung für eine Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und eine mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem privaten Unternehmen besitzen."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bediensteter des Versorgungsverbandes ist vom Verwaltungsrat zum ständigen allgemeinen Stellvertreter des Direktors zu bestellen. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat widerrufen werden. § 6 Abs. 2 ThürVAG bleibt unberührt."

3. In § 15a werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte „für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

 „Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Stabilitätsrates gemäß § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen."

2. In § 14 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

3. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

4. In § 30 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 Nummer 8 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

6. § 40b wird aufgehoben.

7. § 41 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

 b) In Absatz 2 wird das Wort „außerdem" gestrichen.

 c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „das Kommunalrecht" durch die Worte „die Gemeindefinanzwirtschaft" ersetzt.

 d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kommunalrecht" die Worte „oder die Gemeindefinanzwirtschaft" eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 9 Buchst. a, Nr. 17, 31 Buchst. a und Nr. 35 Buchst. a am 1. Juli 2027 in Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung

A. Allgemeines

Mit diesem Mantelgesetz wird das Ziel verfolgt, durch Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung bürokratische Standards in Form von Anzeige- und Genehmigungserfordernissen sowie Verfahrens- und Formvorschriften zu reduzieren oder zu modernisieren. So werden insbesondere die Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals flexibler gestaltet. Die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse kommunaler Unternehmen und der gemeindlichen Beteiligungsberichte wird erleichtert. Damit ist eine Stärkung der Entschlusskraft und der Eigenverantwortung der Kommunen verbunden.

Im Sinne der Reduzierung von bürokratischen Standards werden auch die beamtenrechtlichen Vorgaben nach dem Thüringer Versorgungsverbandsgesetz (ThürVersVG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812) in der jeweils geltenden Fassung für die ständige allgemeine Vertreterin oder den ständigen allgemeinen Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen aufgehoben.

Im Hinblick auf die am 1. Juli 2027 in Kraft tretende Neuregelung der elektronischen Kommunikation in den §§ 3a, 3b und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199 vom 09.07.2026) wird bestimmt, in welchen Fällen ab dem 1. Juli 2027 die Vorschriften über die elektronische Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3b VwVfG anzuwenden sind.
Derzeit gilt für die die Schriftform ersetzende elektronische Form § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 VwVfG. Danach kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Nach § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Nr. 3 VwVfG kann die Schriftform bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde auch ersetzt werden, indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.
Nach dem am 1. Juli 2027 in Kraft tretenden neuen § 3a Abs. 2 VwVfG wahrt ein einfaches elektronisches Dokument eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b VwVfG, bestimmt ist.
Der ebenfalls am 1. Juli 2027 in Kraft tretende § 3b VwVfG bestimmt, dass der elektronischen Form ein elektronisches Dokument genügt, das

1. nach Feststellung der Identität der erklärenden Person als Erklärung in einem elektronischen Formular unmittelbar abgegeben wird, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentliche zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,
2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder
3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3c eingereicht wird.

Deshalb wird differenziert nach dem jeweiligen Anwendungsbereich bestimmt, inwieweit die Vorschriften über die elektronische Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG auf die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei der Ausfertigung von Satzungen nach § 21 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 ThürKO, den Sitzungsniederschriften nach § 42 ThürKO und den Verpflichtungserklärungen der Gemeinden und Landkreise nach

§ 31 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 ThürKO angewendet werden. Die entsprechenden Regelungen treten nach Artikel 4 gleichzeitig mit den neuen Regelungen der §§ 3a und 3b VwVfG am 1. Juli 2027 in Kraft.

Die gemeindefinanzwirtschaftlichen Ausnahmeregelungen für die Jahre 2022 und 2023 nach § 62a ThürKO sind nicht mehr erforderlich und werden deshalb aufgehoben.

Darüber hinaus werden einzelne Regelungen der Thüringer Kommunalordnung den praktischen Anwendungserfahrungen und der einschlägigen Rechtsprechung angepasst.

Mit dem Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 18. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 53) wurde im Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 20 bis 24 die Zuständigkeit für die kommunale kamerale und doppische Haushaltswirtschaft, das kommunale Kreditwesen, die kommunale Vermögenswirtschaft in Ansehung der Rücklagen, das kommunale Kassen- und Rechnungswesen sowie das kommunale Prüfungswesen zusammen mit der Rechtsaufsicht in diesen Bereichen und der Zuständigkeit für den Finanzausgleich zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Grundsatzfragen des kommunalen Finanzwesens und den Beirat für kommunale Finanzen auf das Finanzministerium übertragen. Deshalb wird die Zuständigkeit der Ministerien für die oberste Rechtsaufsicht, die kommunalhaushaltsrechtlichen Verordnungsermächtigungen und die Verwaltungsvorschriften und Muster in diesen Bereichen entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025 neu geordnet.
Dabei werden die Bereiche der Haushaltswirtschaft, des Kreditwesens, des Kassen- und Rechnungswesens, des Prüfungswesens und der die Rücklagen betreffenden Vermögenswirtschaft der Kommunen unter dem Begriff „Gemeindefinanzwirtschaft" zusammengefasst. Dieser Begriff wird bereits in § 22g Abs. 2 und 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung für die Abgrenzung zur Zuständigkeit für den kommunalen Finanzausgleich verwendet.

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. 2026 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird an die Änderungen der Thüringer Kommunalordnung angepasst.

Konkret werden
- die jeweils gleich lautenden Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in derselben Landgemeinde unterbunden,
- die Anzeigepflicht von Satzungen reduziert,
- die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nach § 31 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 ThürKO in Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht,
- die erforderlichen Regelungen getroffen, dass ab dem 1. Juli 2027 auf die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei der Ausfertigung von Satzungen nach § 21 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 ThürKO sowie den Sitzungsniederschriften nach § 42 ThürKO die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG und bei den Verpflichtungserklärungen der Gemeinden und Landkreise nach § 31 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 ThürKO die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG angewendet werden,
- die jeweiligen Verpflichtungen zur oder zum geschäftsleitenden Beamtin oder Beamten nach § 33 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürKO aufgehoben,
- die Vorbereitung der jeweiligen Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagssitzungen vereinfacht und flexibler gestaltet, insbesondere Sitzungsladungen sowie Anträge zur Einberufung und Tagesordnung nach § 35 ThürKO in Form von einfachen elektronischen Dokumenten ermöglicht,

- die Regelung zum Vorsitz im Gemeinderat und Kreistag zwecks Gewährleistung der jeweiligen Sitzungsleitung flexibler gestaltet,
- die Beschlussfähigkeit sowohl im Gemeinderat als auch im Kreistag gestärkt,
- die Ausnahmeregelungen für die Jahre 2022 und 2023 nach § 62a ThürKO aufgehoben,
- die Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses der kommunalen Unternehmen und des gemeindlichen Beteiligungsberichts erleichtert,
- die in § 118 Abs. 3 ThürKO geregelte oberste Rechtsaufsicht entsprechend der Zuständigkeit der Ministerien nach dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025 geteilt,
- die kommunalhaushaltsrechtlichen Verordnungsermächtigungen in § 129 Abs. 2 ThürKO und die Zuständigkeit für Verwaltungsvorschriften und Muster nach § 129 Abs. 4 ThürKO auf das nach dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025 für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium übertragen,
- die Anforderungen an den Direktor oder die Direktorin des Versorgungsverbandes in § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürVersVG aktualisiert, indem auf die spezifischen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung einer hauptamtlichen Geschäftsleiterin oder eines hauptamtlichen Geschäftsleiters nach § 6 Abs. 2 Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetz verwiesen wird,
- die beamtenrechtlichen Vorgaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürVersVG für die ständige allgemeine Vertreterin oder den ständigen allgemeinen Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen aufgehoben und
- das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik an die Änderungen der Thüringer Kommunalordnung angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1
Gleich lautende Bezeichnungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, die im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie öffentlichen Einrichtungen innerhalb derselben Gemeinde stellen eine Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger dar. Insbesondere besteht eine Verwechslungsgefahr in Notsituationen, in denen schnelle Hilfe durch Polizei, Feuerwehr, ärztlichen Notdienst oder Rettungsdienste erforderlich ist. Aber auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens muss sichergestellt sein, dass zum Beispiel eine Straße leicht auffindbar ist. Das ist nicht der Fall, wenn es in einer Gemeinde mehrere Straßen gibt, die den gleichen Straßennamen führen. Dies gilt unabhängig von der Gemeindeart.
Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Die betroffene Gemeinde ist daher verpflichtet, die Umbenennung vorzunehmen. In Landgemeinden sind Doppelbenennungen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO nur zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Ziel der Gesetzesanpassung ist es, die Landgemeinden den anderen Gemeinden gleichzustellen, indem die für sie bislang vorgesehene Möglichkeit für Doppelbenennungen von Verkehrsflächen gestrichen wird. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass eine Verwechslungsgefahr auch in Landgemeinden nicht auszuschließen ist. In diesem Sinne führte auch das Verwaltungsgericht Weimar in seinem Urteil vom 29. Juni 2011 (Az.: 3 K 230/10 We) in einem obiter dictum zu § 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO aus, dass Doppelbenennungen in derselben Gemeinde stets zu einer Verwechslungsgefahr führen.

Die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO, welche Doppelbenennungen in Landgemeinden nur für den Fall zulassen, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, laufen hiernach ins Leere und haben faktisch keinen Anwendungsbereich.

Aus dem Umstand, dass Doppelbenennungen in derselben Gemeinde stets zu einer Ver-

wechslungsgefahr führen, ergeben sich erhebliche Probleme in der Anwendungspraxis sowie häufig Irritationen bei den Rechtsanwendern und den betroffenen Bürgern. So sind bereits einige Fälle bekannt geworden, in denen Landgemeinden auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO von der Verzichtbarkeit der Anpassung von Straßennamen und Adressen ausgingen und dies gegenüber der Einwohnerschaft kommunizierten, was im Ergebnis jedoch unzutreffend war und daher für Unverständnis bei den Betroffenen sorgte.
Unabhängig hiervon können aus der Verwechslungsgefahr bei Namensdopplungen erhebliche Gefahren für Leib, Leben und Eigentum der Bürger entstehen. Darüber hinaus erleichtert der Umstand, dass in einer Gemeinde Straßen-, Wege-, Platz- und Brückennamen nicht zweimal vergeben sind, den Verkehr für alle Beteiligten und verhindert Probleme bei der Zustellung von Postsendungen. Nicht zuletzt erhöht eine einheitliche Regelung für alle Gemeindearten die Akzeptanz des Verbots von Doppelbenennungen.

Die nach der Aufhebung des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO aus § 5 Abs. 3 Satz 2 resultierende Umbenennungspflicht erfasst auch solche gleich lautenden Bezeichnungen in Landgemeinden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand vorhandener Doppelbenennungen kommt nicht in Betracht. Zum einen waren solche Doppelbenennungen nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsprechung bereits nach bisheriger Rechtslage unzulässig, da sie auch in Landgemeinden stets zu einer Verwechslungsgefahr führen. Zum anderen überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung möglicher Gefahren für Leib und Leben das Interesse der Gemeinde am Fortbestand der Doppelbenennung und das Interesse der Anliegerinnen und Anlieger am Fortbestand ihrer Adressen.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Aus dem Rechtsstaatsprinzip nach § 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ergibt sich, dass die Ausfertigung ein notwendiger Verfahrensschritt im Satzungsverfahren und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung ist. Mit der Ausfertigung einer Satzung ist beurkundet, dass der ausgefertigte Satzungstext mit dem Satzungsbeschluss übereinstimmt und authentisch ist. Daher wird in § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO klargestellt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als das für die Ausfertigung zuständige Organ die Satzungen jeweils unter Angabe des Datums handschriftlich zu unterzeichnen hat.

Die durch die handschriftliche Unterzeichnung gekennzeichnete Schriftform bei der Ausfertigung von Satzungen nach § 21 Abs. 1 ThürKO ist wegen der damit verbundenen wichtigen Funktionen, wie der Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs- und Beweisfunktion weiterhin notwendig und kann nur durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das die Anforderungen des derzeit geltenden § 3a VwVfG oder des ab dem 1. Juli 2027 geltenden § 3b VwVfG erfüllt. Deshalb wird bestimmt, dass ab dem 1. Juli 2027 auf die Ausfertigung von Satzungen nach § 21 Abs. 1 ThürKO die Bestimmungen über die elektronische Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG angewendet werden.
Die Regelung tritt nach Artikel 4 Satz 2 gleichzeitig mit den neuen Regelungen der §§ 3a und 3b VwVfG am 1. Juli 2027 in Kraft.

Zu Buchstabe b
Die für alle Satzungen geltende Pflicht zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird auf die Pflicht zur Vorlage der Hauptsatzungen und der die Hauptsatzungen ändernden Satzungen reduziert. Damit wird ein bürokratischer Standard reduziert und die Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gemeinden gestärkt. Die in § 57 ThürKO besonders geregelte Vorlagepflicht für Haushaltssatzungen bleibt bestehen.

Unabhängig vom Abbau der Vorlagepflichten bleibt es bei dem in § 116 ThürKO geregelten Grundsatz, wonach die Aufsichtsbehörden die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und

Selbstverwaltung stärken sollen. Soweit die Satzungen nach § 21 Abs. 3 ThürKO nicht mehr der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind, müssen die Gemeinden prüfen, ob sie die Beratung durch die Aufsichtsbehörden benötigen.

Dabei können für die Satzungen in einzelnen Bereichen spezialgesetzliche Regelungen gelten, die den allgemeinen Regelungen in § 21 ThürKO vorgehen. Dies betrifft insbesondere die Satzungen über Kommunalabgaben, für die die spezialgesetzlichen Regelungen des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung bestehen.

Zu Nummer 3
Mit Buchstabe b wird entsprechend dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 14. November 2013, Aktenzeichen 3 KO 900/11, klargestellt, dass der Auskunftsanspruch für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied aufgrund des freien Mandates besteht und unmittelbar gilt, ohne dass es im Sinne eines Gesetzesvorbehalts einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung bedarf. Der Umfang des Auskunftsanspruchs ist durch den Kompetenzbereich zum einen der Gemeinde und zum anderen des Gemeinderats begrenzt. Deshalb muss die begehrte Auskunft eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde betreffen, für die der Gemeinderat zuständig ist, vergleiche § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO. Zudem kann sich der Auskunftsanspruch gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur auf das von ihr oder ihm in ihrer oder seiner amtlichen Funktion als Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung oder als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Gemeinde erlangte oder in zumutbarer Weise erreichbare Wissen beziehen. Dem Auskunftsanspruch entgegenstehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten. So kann die Pflicht zur Erteilung der Auskünfte insbesondere durch eine gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung, zum Beispiel nach den §§ 95, 97 und 353b des Strafgesetzbuches oder § 30 der Abgabenordnung, oder gesetzlich geschützte Interessen Einzelner, zum Beispiel datenschutzrechtliche Belange, begrenzt sein.

Weil mit Buchstabe b jedes Gemeinderatsmitglied Auskunft von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fordern kann, ist mit dem durch Buchstabe a geänderten § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO keine Regelung des Auskunftsanspruchs des Gemeinderats mehr vorgesehen.

Zu Nummer 4
Zu Buchstabe a
Die Änderungen setzen voraus, dass der Gemeinderat auch mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen kann und wenn er sich für diese Möglichkeit entscheidet, die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter den Vorsitz. Wenn auch die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und möglicherweise weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert sind, führt die oder der hierzu nach der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge berufene Stellvertreterin oder Stellvertreter den Vorsitz.

Da auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des gewählten Vorsitzenden vom Gemeinderat gewählt werden, ist es sachgerecht, dass der Gemeinderat nicht nur die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sondern auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen kann. Dies wird durch die Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 4 ThürKO klargestellt.

Damit die Sitzungen auch dann stattfinden können, wenn die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter tatsächlich oder rechtlich, insbesondere nach § 38 Abs. 1 ThürKO, verhindert sind, wird mit § 23 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 ThürKO bestimmt, dass das dienstälteste anwesende Gemeinderatsmitglied, das dazu bereit ist, den Vorsitz übernimmt. Das dienstälteste Gemeinderatsmitglied ist mit den Aufgaben der oder des Vorsitzenden in der Regel am besten vertraut. Da es

für den Vorsitz auf die bisherige Erfahrung insgesamt ankommt, zielt die Regelung darauf ab, dass auch frühere Amtszeiten bei der Ermittlung der Zugehörigkeit zum Gemeinderat berücksichtigt werden. Bei gleichlanger Zugehörigkeit zum Gemeinderat entscheidet nach § 23 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 ThürKO das höhere Lebensalter, da ein höheres Lebensalter in der Regel eine größere Lebenserfahrung erwarten lässt.

Diese Vertretungsregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Hauptsatzung bestimmt, dass der Vorsitz bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geführt wird. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verhindert, gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKO entsprechend. Da die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kraft Gesetzes auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderats ist, kann sie oder er in dieser Funktion nicht vom Gemeinderat abberufen werden.

Zu Buchstabe b
Die Änderung beruht auf der Ermächtigung nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach die Wählbarkeit von Beamtinnen und Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, freiwilligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und Richterinnen und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden kann. Sinn und Zweck der Ermächtigung nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, der Gefahr von Interessenkollisionen zu begegnen, die durch eine Personalunion zwischen der beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde und der Tätigkeit als Gemeinde- oder Stadtratsmitglied, die insbesondere auch die Kontrolle der Gemeinde umfasst, entstehen kann.

Deshalb wird klargestellt, dass sich die gesetzliche Regelung zur Unvereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Mandat nicht auf alle Beamtinnen und Beamten sowie Angestellte und Angestellten des öffentlichen Dienstes erstreckt. Dem Zweck der Ermächtigung nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes entsprechend wird die Unvereinbarkeit auf die Beamtinnen und Beamten sowie Angestellte und Angestellten beschränkt, die durch ihre berufliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde Einfluss zu nehmen. Nur in diesen Fällen droht typischerweise ein Interessenkonflikt zwischen der beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde und der Aufgabe als Gemeinde- oder Stadtratsmitglied, die Gemeinde- oder Stadtverwaltung zu kontrollieren, vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017, Aktenzeichen 10 C 2/16.

Ein Einfluss auf die Verwaltungsführung setzt nicht voraus, dass die Beamtin oder der Beamte oder die oder der Angestellte in einer Leitungsfunktion tätig ist. Entscheidend ist, ob die Beamtin oder der Beamte oder die oder der Angestellte die Verwaltungsführung inhaltlich beeinflussen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person an Verwaltungsentscheidungen der Gemeinde mitwirkt oder Entscheidungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse oder sonstigen Gremien des Gemeinderats vorbereitet. Dementsprechend ist bei rein technischen Tätigkeiten oder Hilfs- und Vollzugsdiensten, zum Beispiel bei den Tätigkeiten von Hausmeisterinnen oder Hausmeistern oder Feuerwehrleuten grundsätzlich nicht von einer möglichen inhaltlichen Einflussnahme auf die Verwaltungsführung der Gemeinde auszugehen.

Zu Buchstabe c
Es wird klargestellt, dass sich der erklärende Hinweis in dem Klammerzusatz auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ThürKO bezieht.

Zu Nummer 5
Die Regelung in § 26 Abs. 1 ThürKO wird an die zukünftig geltende Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO, vergleiche Nummer 12 Buchst. c Doppelbuchst. aa, angepasst. Nach § 35

Abs. 4 Satz 1 ThürKO muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung unter anderem nicht mehr das Benehmen mit dem Hauptausschuss herstellen. Damit entfällt die Pflicht, eine Sitzung des Hauptausschusses zur Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats durchzuführen. Deshalb ist der Hauptausschuss auch nicht mehr mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats zu beauftragen.

Zu Nummer 6
Die Regelung zum Vorsitz im Hauptausschuss in dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und 3 ThürKO wird jetzt in § 27 Abs. 4 Satz 3 ThürKO verortet, weil sie systematisch den Regelungen nach § 27 Abs. 4 ThürKO zum Vorsitz in den Ausschüssen zuzuordnen ist.

Zu Nummer 7
Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Großen Kreisstädten wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, in erfüllenden Gemeinden, in Großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten Beamtin oder Beamter auf Zeit ist.

Zu Nummer 8
Mit der Ergänzung der bisherigen Regelung wird die Erforderlichkeit der Zustimmung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen oder Beamten weiter differenziert. In Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten wird der Stadtrat von der Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes entlastet. In Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten haben diese Personalentscheidungen aufgrund des größeren Aufgabenumfangs und der entsprechenden Struktur der Verwaltung nicht dieselbe herausgehobene Bedeutung wie in anderen kreisangehörigen Gemeinden. Dies gilt auch für die Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar ist.

Zu Nummer 9
Zu den Buchstaben a und b
Die durch die handschriftliche Unterzeichnung gekennzeichnete Schriftform der Verpflichtungserklärungen ist wegen der damit verbundenen wichtigen Funktionen, wie der Identifizierungs-, Echtheits-, Beweis- und Warnfunktion weiterhin notwendig und kann nur durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das die Anforderungen des derzeit geltenden § 3a VwVfG oder des ab dem 1. Juli 2027 geltenden § 3b VwVfG erfüllt. Deshalb wird bestimmt, dass ab dem 1. Juli 2027 die Bestimmungen über die elektronische Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG auf die Verpflichtungserklärungen nach § 31 Abs. 2 ThürKO angewendet werden. Dabei wird neben der qualifizierten elektronischen Signatur und dem qualifizierten elektronischen Siegel nach § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG auch die elektronische Form nach § 3b Satz 1 Nr. 1 und 3 VwVfG einbezogen.

Darüber hinaus entsprechen die Änderungen einer Empfehlung des Normenkontrollrats im Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards (Broschüre, herausgegeben von Prognos AG Berlin, Dezember 2023, S. 28, URL: https://thueringen.de/fileadmin/user_upload/thueringende/Entlastung_von_Buerokratie_bf.pdf [Stand 14.09.2026]). Der Normenkontrollrat empfiehlt „(...) eine Änderung von § 31 Abs. 2 ThürKO dahingehend zu initiieren, dass eindeutig die Verwendung sowohl einer handschriftlichen Unterschrift als auch einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich ist."

Die Regelung tritt nach Artikel 4 Satz 2 gleichzeitig mit den neuen Regelungen der §§ 3a und 3b VwVfG am 1. Juli 2027 in Kraft.

Zu Buchstabe c

Nach § 97 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besteht die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Verfahrensführung für die Vergabe jeder Art öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Danach sind Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und Unternehmen in allen Phasen eines Vergabeverfahrens gleichermaßen verpflichtet, für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zu verwenden. Diese Pflicht zur elektronischen Kommunikation ist ebenfalls in § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) und § 7 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) jeweils in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Für elektronische Angebote, Interessenbekundungen und Teilnahmeanträge ist die Textform nach § 126b BGB ausdrücklich vorgesehen, vergleiche § 53 Abs. 1 VgV und § 38 Abs. 1 bis 3 UVgO. Für die Zuschlagserteilung ist in der Vergabeverordnung keine bestimmte Form mehr vorgesehen; deshalb ist davon auszugehen, dass auch für die Zuschlagserteilung grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden sind.

Demgegenüber müssen die Gemeinden ihren Zuschlag bisher nach § 31 Abs. 2 ThürKO schriftlich erteilen. Eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren bis hin zur Zuschlagserteilung ist deshalb bisher nur mit einer die Schriftform ersetzenden Form und somit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich.

Damit insbesondere kleinere Gemeinden nicht gezwungen sind, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen eine mit einem vergleichsweise hohen Kosten- und Technikaufwand verbundene qualifizierte elektronische Signatur vorzuhalten, wird nun geregelt, dass zukünftig die Textform ausreicht, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Nach § 126b BGB verlangt die durch Gesetz vorgeschriebene Textform, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person der oder des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird.

Der mit der bisherigen Regelung bezweckte Schutz der Gemeinden vor nachteiligen Folgen durch unbedachte und leichtfertig abgegebene Willenserklärungen wird im Vergabeverfahren auch durch die Textform, vergleiche § 126b BGB, erreicht, weil das Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, vergleiche § 106 GWB, und ab bestimmten Auftragswerten auch im Unterschwellenbereich ein formalisiertes, zu dokumentierendes Verfahren ist. Der Zuschlagserteilung sind deshalb bereits ein umfassender Informationsaustausch und eine intensive Befassung mit der Vergabe vorangegangen; dies schließt eine unbedachte oder leichtfertige Zuschlagserteilung in der Regel aus. Soweit Leistungen bis zu einem bestimmten Auftragswert nach § 14 UVgO ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können, also mittels Direktauftrages, sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

Zu Nummer 10
Die derzeitige Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 7 ThürKO, wonach der erste Beigeordnete in den kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister führt, wird auf den ersten Beigeordneten in den Großen Kreisstädten erweitert, weil die Bedeutung dieser Städte im Hinblick auf ihre Aufgaben vergleichbar ist; dies entspricht auch der Regelung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, wonach die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in den Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister führt.

Zu Nummer 11
Zu Buchstabe a
Die Verpflichtung der kreisfreien Städte, Großen kreisangehörigen Städte und der Gemeinden nach § 33 Abs. 2 ThürKO, einen geschäftsleitenden Bediensteten zu beschäftigen, wird im Interesse der Flexibilisierung kommunalbelastender Standards und der Stärkung der

kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden aufgehoben.

Mit dieser Änderung wird der im Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards vom Dezember 2023 (S. 25) enthaltenen Empfehlung des Normenkontrollrats Rechnung getragen. Die Aufhebung des § 33 Abs. 2 ThürKO bietet die vom Normenkontrollrat geforderte Flexibilisierung der Voraussetzungen für die Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals, um dem sich zunehmend verstärkenden Personalmangel entgegenwirken zu können; dabei bleibt das Erfordernis, das Prinzip der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes zu beachten und das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anzustellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Die gesetzliche Forderung der fachlichen Eignung nach § 33 Abs. 1 ThürKO impliziert das Erfordernis einer adäquaten Ausbildung beziehungsweise eines einschlägigen Studiums. Das anzustellende Verwaltungspersonal muss auch weiterhin die Ablegung der Prüfungen nachweisen, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder tarifrechtlichen Regelungen erforderlich sind.

Zudem haben die Gemeinden eigenverantwortlich auch den Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 des Grundgesetzes zu berücksichtigen, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Unbeschadet der Aufhebung der Verpflichtung nach § 33 Abs. 2 ThürKO, einen geschäftsleitenden Bediensteten zu beschäftigen, bleibt es für die kommunalen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sinnvoll, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs geschäftsleitende Bedienstete zu haben, die die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder zum Richteramt besitzen.

Zu Buchstabe b
Der Genehmigungsvorbehalt des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums nach § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zu der Frage, ob besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Tarifbindung rechtfertigen, wird im Interesse des Abbaus kommunalbelastender Standards und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden geändert.

Die Frage, ob besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Tarifbindung rechtfertigen, soll künftig eigenverantwortlich von den kommunalen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geprüft und entschieden werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als das nach § 29 Abs. 3 ThürKO für Personalentscheidungen zuständige Organ der Gemeinde, wobei sie oder er in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO der Zustimmung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses bedarf.

Ausnahmegenehmigungen, die auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO in der bisher geltenden Fassung erteilt wurden, bleiben auch nach der Gesetzesänderung wirksam.

Die Begriffe „Angestellte" und „Arbeiter" werden durch den diese Begriffe umfassenden Begriff der „Arbeitnehmer" ersetzt.

Zu Nummer 12
Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa
Durch die Änderung der bisherigen Ist-Regelung in eine Soll-Regelung ist es künftig zulässig, dass die erste Sitzung des neugewählten Gemeinderates nicht bis spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit stattfinden muss. Dies gilt nach § 112 ThürKO für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei der Feststellung des Wahlergebnisses und der Benachrichtigung der Gewählten zu Verzögerungen kommen kann, in deren Folge die erste Sitzung eines neu gewählten Gemeinderates nicht bis spätes-

tens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit stattfinden kann.

Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder beginnt nach § 13 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats. Gleiches gilt nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 ThürKWG für neu gewählte Kreistagsmitglieder. Die Einladung zur ersten Sitzung setzt voraus, dass die Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder feststehen. Der entsprechende Zeitpunkt hängt davon ab, wann der Wahlausschuss das Wahlergebnis förmlich feststellt, vergleiche § 4 Abs. 5 Nr. 2 ThürKWG und die Gewählten anschließend nach § 29 Satz 1 ThürKWG von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt und aufgefordert werden, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl gilt nach § 29 Satz 2 ThürKWG als angenommen, wenn sie nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgelehnt wird. Eine Frist, bis wann der Wahlausschuss das Wahlergebnis förmlich festzustellen und die Gewählten zu benachrichtigen hat, gibt es nicht. Kommt es in diesem Verfahren zu Verzögerungen, können diese dazu führen, dass die neu gewählten Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder nicht mehr fristgerecht zu einer bis spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit stattfindenden Sitzung eingeladen werden können. Nicht zuletzt wegen der möglichen Folgen für die Wirksamkeit der in der ersten Sitzung gefassten Beschlüsse ist jedoch bei der Terminierung der ersten Sitzung darauf zu achten, dass die Ladungsfrist, vergleiche § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürKO, und die Bekanntmachungsfrist, vergleiche § 35 Abs. 6 ThürKO, eingehalten werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb, den Buchstaben b und c Doppelbuchst. bb und Buchstabe e

Durch die Aufhebung des § 35 Abs. 7 ThürKO ist die entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a VwVfG nicht mehr vorgegeben. Deshalb umfasst der in § 35 ThürKO verwendete Begriff „elektronisch" künftig auch einfache elektronische Formen, die nicht in § 3a VwVfG genannt sind, wie zum Beispiel eine einfache E-Mail oder die Bereitstellung in einem Ratsinformationssytem.

Durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199 vom 09.07.2026) tritt am 1. Juli 2027 eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Kraft, mit der die elektronische Kommunikation in den §§ 3a, 3b und 3c VwVfG neu geregelt wird.
Nach dem am 1. Juli 2027 in Kraft tretenden neuen § 3a Abs. 2 VwVfG wahrt ein einfaches elektronisches Dokument eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b VwVfG, bestimmt ist. Diese Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Dies ist ab dem 1. Juli 2027 der Fall, soweit dieses Gesetz bestimmt, dass die Anträge nach § 35 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 ThürKO sowie die Ladung der Gemeinderatsmitglieder nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO schriftlich oder elektronisch erfolgen können.

Die Entscheidung, ob die Anträge nach § 35 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 ThürKO sowie die Ladung der Gemeinderatsmitglieder nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO schriftlich oder elektronisch zu erfolgen haben, wird den Gemeinden überlassen. Aufgrund ihrer Geschäftsordnungsautonomie können die Gemeinden über die Form des jeweiligen Antrags und der Einladung sowie deren konkrete Ausgestaltung durch eine Regelung in der Geschäftsordnung entscheiden.
So kann in der Geschäftsordnung zum Beispiel festgelegt werden, dass Einladungen und Sitzungsunterlagen in einem passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems bereitgestellt und die zu ladenden Personen durch einfache E-Mail über die Bereitstellung informiert werden. Hierdurch wird die Übermittlung elektronischer Dokumente in der Ge-

meinde auch im Hinblick auf die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes erleichtert, die digitale Gemeinderatsarbeit gefördert und die Sitzungsvorbereitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vereinfacht.

Der Gemeinderat kann durch Mehrheitsbeschluss festlegen, dass die Gemeinderatsmitglieder, die dies wollen, eine Einladung in elektronischer Form erhalten. Da die Gemeinderatsmitglieder mit der Einladung in elektronischer Form einverstanden sein müssen, sind die Gemeinderatsmitglieder, die keine Einladung in elektronischer Form wollen, weiter schriftlich einzuladen. Das gilt nach § 112 ThürKO für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

Die elektronische Übermittlung von Anträgen, Einladungen oder sonstigen Sitzungsunterlagen mit personenbezogenen Daten und von Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen, bei deren Bekanntmachung der Zweck der Nichtöffentlichkeit gefährdet wäre, erfordert besondere Schutzvorkehrungen, das heißt geschützte Verbindungen mit verschlüsselter Datenübertragung und kein Herunterladen und Speichern außerhalb des eröffneten Zugangs. Deshalb hat die Gemeinde im Rahmen der ihr überlassenen konkreten Ausgestaltung der jeweiligen elektronischen Form dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Als Schutzvorkehrung bietet sich insbesondere die Nutzung eines Ratsinformationssystems mit passwortgeschütztem Bereich an.

Jedes Gemeinderatsmitglied ist nach § 12 Abs. 3 ThürKO zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass die elektronisch übermittelten Sitzungsunterlagen nicht von unbefugten Dritten eingesehen werden können.

In der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist keine Pflicht zur verschlüsselten Datenverarbeitung enthalten. Nach Artikel 32 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung muss die oder der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls die Verschlüsselung personenbezogener Daten ein. Ob diese Maßnahme angezeigt ist, hängt jedoch vom Schutzbedarf der Daten und dem Risiko der Verarbeitung ab. Der Umgang mit personenbezogenen Daten muss durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen in jedem Fall sicher gestaltet werden. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung stellen ein unmittelbar geltendes Prinzip dar, welches nicht in der Thüringer Kommunalordnung wiederholt werden muss.

Die datenschutzrechtlichen Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten können in einer Datenschutzordnung oder in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa
Die Regelung bewirkt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung nicht mehr das Benehmen mit dem Hauptausschuss herstellen muss. Damit bedarf es auch nicht mehr der Pflicht zur Durchführung einer Sitzung des Hauptausschusses in Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats, wodurch die Sitzungsvorbereitung wesentlich vereinfacht wird.

Unabhängig hiervon bleibt es sinnvoll, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen an der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen beteiligt. Ebenso ist eine verpflichtende Regelung entbehrlich, wonach die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Tagesordnung im Benehmen mit den Beigeordneten festzusetzen hat, weil davon ausgegangen werden kann, dass eine Bürgermeisterin

oder ein Bürgermeister die Beigeordneten entsprechend ihren Aufgaben in die Vorbereitung der Sitzungen einbezieht.

Doppelbuchst. bb
Die Regelung des § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO führte bisher dazu, dass eine Angelegenheit auch dann in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen war, wenn der Gemeinderat nicht zuständig war. Mangels eines gesetzlich geregelten materiellen Vorprüfungsrechts der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hatte sie oder er nach allgemein anerkannter Auffassung in Rechtsprechung und Literatur alle formell zulässigen und nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich gestellten Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Mit der Ergänzung in § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO um die Worte „und der Gemeinderat zuständig ist" wird bei der Festsetzung der Tagesordnung verhindert, dass sich der Gemeinderat mit Angelegenheiten befassen muss, über die er nicht entscheiden darf, weil sie nicht zu seinen Aufgaben, vergleiche § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, gehören. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird damit bei der Festsetzung der Tagesordnung ein auf die Zuständigkeit beschränktes materielles Vorprüfungsrecht eingeräumt.

Zu Buchstabe d
Die Verweisung in § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ThürKO wird daran angepasst, dass der bisherige Satz 3 in § 35 Abs. 2 ThürKO durch das Einfügen eines neuen Satzes (Buchstabe b Doppelbuchst. bb) zu Satz 4 wird.

Zu Nummer 13
Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Gemeinderat oder Ausschuss solange als beschlussfähig gilt, bis das Gegenteil auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Gemeinderats festgestellt wird.

Zu Nummer 14
Zu Buchstabe a
Die Änderung unter Buchstabe aa ist erforderlich, weil der Begriff der Katastrophe aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) nicht mehr in § 34, sondern in § 32 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt ist. Bei der Änderung unter Buchstabe bb handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b
Die Übergangsbestimmung des § 36a Abs. 4 ThürKO war bis zum 31. Dezember 2021 befristet und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 15
Durch die Regelung ist eine Entscheidung des Gemeinderats über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung nur noch dann erforderlich, wenn die oder der Betroffene trotz der Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen will oder Zweifel bestehen, dass die von der oder dem Betroffenen vorgetragenen Tatsachen ihre oder seine persönliche Beteiligung begründen.

Zu Nummer 16
In einigen Gemeinden wird schon seit längerem die so genannte Saalöffentlichkeit während der Gemeinde- beziehungsweise Stadtratssitzungen durch eine Übertragung im Internet oder andere digitale Angebote erweitert. Hierüber entscheiden die Gemeinden aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts im Rahmen der Gesetze nach eigenem Ermessen. Zu dem gesetzlichen Rahmen gehören insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und das Thüringer Datenschutzgesetz. Danach erfordert die Übertragung der Sitzungen im Internet, dass alle Mitglieder des Gemeinderats in die Übertragung eingewilligt haben. Dies gilt grundsätzlich auch für Dritte, zum Beispiel Verwaltungsmitarbeiterinnen oder Verwaltungsmitarbeiter oder Zuschauer, die von den Bild- und Tonaufnahmen erfasst wer-

den.

Durch die Regelung wird klargestellt, dass das Ob von Bild- und Tonaufnahmen von Mitgliedern des Gemeinderats in öffentlichen Sitzungen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung in der Hauptsatzung und das Wie dieser Bild- und Tonaufnahmen in der Geschäftsordnung geregelt werden können. So können in der Geschäftsordnung zum Beispiel Festlegungen zum Standort und zum Aufnahmebereich einer Kamera, gegebenenfalls nur das Rednerpult, zur Art und Weise der Veröffentlichung, zum Beispiel durch Live-Stream, zeitversetzt oder Podcast, zur Unterbrechung einer Live-Übertragung bei einem Widerspruch im Einzelfall, zur Befristung der Veröffentlichung und zur anschließenden Entfernung aus dem Internetangebot geregelt werden.

Wurde in der Hauptsatzung keine Regelung getroffen, sind Bild- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats einwilligen, also vorher zugestimmt haben.

Durch die Regelung in der Hauptsatzung werden die Bild- und Tonaufnahmen dahingehend erleichtert, dass die Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats nicht jeweils neu eingeholt werden muss. Dabei gewährleistet die gesetzliche Regelung, dass ein Mitglied des Gemeinderats ungeachtet der Regelungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Aufnahme oder der Veröffentlichung der Aufnahme im Einzelfall jederzeit widersprechen kann. Dies hat zur Folge, dass die Aufnahme oder die Veröffentlichung der Aufnahme des betreffenden Mitglieds des Gemeinderats entsprechend seinem Widerspruch unterbleiben muss.

Zu Nummer 17
Die durch die handschriftliche Unterzeichnung gekennzeichnete Schriftform der Niederschriften ist wegen der damit verbundenen wichtigen Funktionen, wie der Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs- und Beweisfunktion weiterhin notwendig und kann nur durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das die Anforderungen des derzeit geltenden § 3a VwVfG oder des ab dem 1. Juli 2027 geltenden § 3b VwVfG erfüllt. Deshalb wird bestimmt, dass auf die für die Niederschriften angeordnete Schriftform ab dem 1. Juli 2027 die Bestimmungen über die elektronische Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG angewendet werden.
Die Regelung tritt nach Artikel 4 Satz 2 gleichzeitig mit den neuen Regelungen der §§ 3a und 3b VwVfG am 1. Juli 2027 in Kraft.

Zu Nummer 18
Zu Buchstabe a
Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde im Beanstandungsverfahren ist ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung. Soweit sie die Beanstandung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestätigt, wirkt sie für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begünstigend und für den Gemeinderat oder den Ausschuss belastend. Soweit sie die Beanstandung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zurückweist, wirkt sie für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister belastend und für den Gemeinderat oder den Ausschuss begünstigend.

Deshalb wird anstelle der Klagemöglichkeit der Gemeinde ein eigenes Recht des Gemeinderats, des betreffenden Ausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Klage gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde geregelt. Damit hängt die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr davon ab, dass die Gemeinde nach entsprechender interner Willensbildung gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde klagt. Dies eröffnet insbesondere der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses unabhängig von einem Organstreitverfahren in einem Verwaltungsgerichtsverfahren zu klären.

Zu Buchstabe b
Die Vorschrift wird redaktionell daran angepasst, dass die Abkürzung „VwGO" bis zum § 44 noch nicht eingeführt ist.

Zu Nummer 19
Die Vorschrift wird redaktionell daran angepasst, dass die Abkürzung „VwGO" bereits in § 44 eingeführt ist.

Zu Nummer 20
Die Anpassung ist eine Folge der Aufhebung des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO, wonach gleichlautende Bezeichnungen der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet auch in Landgemeinden nicht mehr zulässig sind und deshalb von der Landgemeinde zu beseitigen sind.

Zu Nummer 21
Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sind bei Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften die beteiligten Gemeinden, die betroffenen Landkreise sowie die von einer Änderung, Erweiterung oder Auflösung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften vorher zu hören. Dies gilt nach § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für Strukturänderungen von erfüllenden Gemeinden entsprechend. Mit der Änderung der Regelung soll die Anhörung künftig auf die beteiligten Gemeinden und betroffenen Verwaltungsgemeinschaften beschränkt werden.

Strukturänderungen einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer erfüllenden Gemeinde berühren die neben der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde beteiligten Gemeinden unmittelbar und erfordern daher deren vorherige Anhörung. Die Belange der Landkreise sind hiervon nicht in vergleichbarer Weise betroffen. Aus solchen Veränderungen ergeben sich weder strukturelle Auswirkungen auf die Landkreise noch ist die Wahrnehmung von Landkreisaufgaben unmittelbar berührt, weil Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden nach § 47 ThürKO ausschließlich Aufgaben der Gemeinden wahrnehmen. Deshalb ist eine Anhörung der betroffenen Landkreise nicht geboten.

Die derzeit in § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO angeordnete Anhörung der Landkreise erscheint darüber hinaus in gesetzessystematischer Hinsicht nicht schlüssig. Im Falle von Gemeindeneugliederungen, zum Beispiel Eingliederungen oder Zusammenschlüsse von Gemeinden innerhalb eines Landkreises, ist nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO im Vorfeld des Erlasses eines entsprechenden Gesetzes nur eine Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Einwohner, nicht jedoch eine Anhörung der betroffenen Landkreise vorgesehen. Für Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden innerhalb eines Landkreises, denen eine deutlich geringere strukturelle Bedeutung zukommt als einer Gemeindeneugliederung, wird in dem bisherigen § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO hingegen auch eine Anhörung der betroffenen Landkreise angeordnet. Ein nachvollziehbarer Grund für diese Differenzierung ist nicht erkennbar.

Die aktuelle Rechtslage führt in der Anhörungspraxis zu wenig überzeugenden Ergebnissen. Wird beispielsweise eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde innerhalb eines Landkreises neu gegliedert, findet eine Anhörung des Landkreises nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nicht statt. Wird eine der beteiligten Gemeinden hingegen zum Zwecke der Gemeindeneugliederung aus einer Verwaltungsgemeinschaft ausgegliedert oder die bisherige Erfüllung nach § 51 ThürKO aufgehoben, wird der betroffene Landkreis nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO angehört. Die Anhörung erfolgt dabei trotz Vorliegens einer einheitlichen Strukturänderung nur in Bezug auf die Anpassung der Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise erfüllenden Gemeinde, nicht jedoch zu der damit verbundenen Gemeindeneugliederung.

Im Ergebnis soll die in § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vorgesehene Anhörung der Landkreise

entfallen, weil sie unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit nicht notwendig und unter gesetzessystematischen Aspekten widersprüchlich ist. Eine Anhörung von Landkreisen ist dann erforderlich, wenn kommunale Strukturänderungen mit einer Änderung des Kreisgebietes oder der Landkreisgrenzen verbunden sind. Für entsprechende Fälle ist bereits mit Artikel 92 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 4 ThürKO eine Anhörung der betroffenen Landkreise angeordnet.

Zu Nummer 22
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23
Durch die Aufhebung des bisherigen § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO wird die konkrete Verpflichtung für Verwaltungsgemeinschaften, mindestens eine hauptamtliche Beamtin oder einen hauptamtlichen Beamten mit der Befähigung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst anzustellen, aufgehoben. Die Verpflichtung nach Satz 1, die fachlich geeigneten Beamten und Arbeitnehmer anzustellen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten, bleibt davon unberührt. Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

Die Neufassung des § 49 ThürKO beinhaltet darüber hinaus redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 24
Mit dem neugefassten Absatz 2 und den angefügten Absätzen 3 und 4 wird der in § 51 Abs. 2 ThürKO geregelte Kostenersatz vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, vergleiche Urteil vom 28. Oktober 2019, Aktenzeichen 3 KO 236/16, vereinfacht und klarer gefasst.

Nach der bisherigen Regelung in § 51 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sind die Kosten „von den Gemeinden, die der erfüllenden Gemeinde zugeordnet sind, nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu tragen". Danach sind die nicht durch Einnahmen oder Erträge gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der auf die erfüllende Gemeinde übertragenen gesetzlichen Aufgaben auf die zugeordneten Gemeinden aufzuteilen. Der Anteil der jeweiligen zugeordneten Gemeinde an den zu ersetzenden Kosten wird nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller zugeordneten Gemeinden bemessen. Der so zu bemessende Kostenersatz setzt voraus, dass die erfüllende Gemeinde die ihr entstandenen Personal- und Sachkosten der Verwaltung nicht nur den jeweiligen Aufgaben, sondern auch differenziert nach ihren eigenen Aufgaben und den gleichen ihr nach § 51 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 ThürKO übertragenen Aufgaben zuordnen kann.

Um den Kostenersatz zu vereinfachen, sind künftig bei der Ermittlung der ungedeckten Gesamtkosten sowohl die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zugeordneten Gemeinden als auch die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der erfüllenden Gemeinde zu berücksichtigen. Damit ist nicht mehr erforderlich, dass die erfüllende Gemeinde die entstandenen Personal- und Sachkosten differenziert nach ihren eigenen Aufgaben und den gleichen ihr nach § 51 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 ThürKO übertragenen Aufgaben zuordnen kann. Dementsprechend werden bei der Bemessung des Anteils der jeweiligen zugeordneten Gemeinde an den zu ersetzenden Gesamtkosten auch die Einwohner der erfüllenden Gemeinde berücksichtigt.

Der Kostenersatz für die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der zugeordneten Gemeinden bleibt nach § 51 Abs. 2 Satz 3 ThürKO einer besonderen Vereinbarung in der Zweckvereinbarung nach § 47 Abs. 3 ThürKO vorbehalten.

Zu Nummer 25
Auf Grund erfolgter bundesgesetzlicher Änderung des § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und Streichung des § 51a HGrG ist die Verweisungsnorm des § 53 Abs. 1 Satz 2

ThürKO hieran anzupassen. Der Finanzplanungsrat wurde durch einen Stabilitätsrat ersetzt.

Zu Nummer 26
Der Geltungszeitraum des § 62a ThürKO war mit Ablauf des 31. Dezember 2023 beendet. Die ursprüngliche Regelung war anlässlich der Corona-Pandemie zur temporären Flexibilisierung kommunalhaushaltsrechtlicher Regelungen in die Thüringer Kommunalordnung mit Wirkung ab dem 25. Juni 2020 eingefügt worden, weil seinerzeit mit massiven negativen Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen gerechnet wurde. Die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen der Beteiligung der Gemeinderäte und Lockerungen von Genehmigungsanforderungen mit der Gefahr haushalterischer Schieflagen waren zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorübergehend in Kauf genommen worden. In Folge der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der massiv gestiegenen Energiepreise, war der Geltungszeitraum der Regelung vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert worden. Mangels aktueller oder absehbarer vergleichbarer Krisenlage besteht keine Rechtfertigung für die Ausnahmebestimmung mehr.

Zu den Nummern 27 und 28
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025, Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 20 bis 24 wurde auch die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft vom Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung auf das Finanzministerium übertragen. Dementsprechend wird jeweils in § 63 Abs. 5 Satz 1 und in § 64 Abs. 5 ThürKO die Bezeichnung des Ministeriums ersetzt.

Zu Nummer 29
Die Neufassung des § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO soll die Bürokratielasten für Kommunen und kommunale Unternehmen verringern, indem sie Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses gemeindlicher Unternehmen reduziert und zugleich die Entscheidung über den kommunalrechtlich gebotenen Umfang des Jahresabschlusses der kommunalen Unternehmen in die Hand der kommunalen Anteilseigner gibt. Neben der damit verbundenen Bürokratieentlastung werden zugleich die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenverantwortung gestärkt.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass die Gemeinde für sämtliche Beteiligungen an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts dafür Sorge zu tragen hat, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden. Dabei unterscheidet die kommunalrechtliche Regelung des § 75 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 bislang nicht, ob die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und ob es sich um eine Eigengesellschaft, eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Minderheitsbeteiligung handelt. Auch die Zuordnung zu den Größenklassen im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuchs, an die das Handelsrecht bestimmte Erleichterungen im Rahmen der Bilanzierung knüpft, insbesondere die §§ 266 und 274a des Handelsgesetzbuchs, spielt bei den gesetzlichen Anforderungen bisher keine Rolle. Von kommunaler Seite wurde auf den damit gegenüber den handelsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Aufwand insbesondere für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte für kleinere Unternehmen hingewiesen. Mit der Neufassung des § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO wird dem Anliegen der Kommunen nach einer Entlastung für die kommunalen Unternehmen in diesem Bereich entsprochen, wenn sie nicht unmittelbar gehalten werden oder an ihnen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG besteht. Nach § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO war bisher lediglich den Rechtsaufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben, für diese Unternehmen Ausnahmen zuzulassen. Die Neufassung der Regelung schafft nunmehr die Möglichkeit für die Gemeinde, selbst zu entscheiden, ob es genügt, geringere Anforderungen an den Jahresabschluss der einzelnen Beteiligung zu stellen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderats in Bezug auf das konkrete Unternehmen, gegebenenfalls auch einer Anpassung der gesell-

schaftsvertraglichen Ausgestaltung des betroffenen Unternehmens. Dabei muss die Gemeinde selbst entscheiden, ob und auf welche Informationen sie verzichten kann, ohne dass ihr die Kontrolle und Steuerung des Unternehmens unmöglich wird. Sie kann dabei hinsichtlich der Anforderungen bis auf das handelsrechtlich gebotene Maß, das sich für die entsprechenden Größenklassen ergibt, zurückgehen. Dies lässt die Regelung zu, soweit sie darauf hinweist, dass andere gesetzliche Regelungen unberührt bleiben. Änderungen sind damit so weit möglich, wie sich die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen nicht bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Gemeinderat hat in seine Entscheidung insbesondere einzubeziehen, dass der Gemeinde eine Ingerenzpflicht, also eine Kontroll- und Einwirkungspflicht in Bezug auf das kommunale Unternehmen obliegt und belastbare Entscheidungen über das Unternehmen und seine Betätigung ein Mindestmaß an Informationen voraussetzen.

Zu Nummer 30
Die Ergänzung des § 75a Abs. 2 Satz 2 ThürKO entspricht dem Wunsch der Kommunen nach Entlastung von bürokratischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Erstellung der kommunalen Beteiligungsberichte.

Für eine mittelbare Beteiligung ist bereits in der bislang geltenden Regelung die Erstellung eines Beteiligungsberichtes für eine gemeindliche Beteiligung bis 25 vom Hundert oder eine Bilanzsumme des Unternehmens bis drei Millionen vierhundertachtunddreißigtausend Euro nicht verpflichtend.

Mit der Ergänzung des § 75a Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden nunmehr weitere Erleichterungen bei der Aufstellung des Beteiligungsberichtes geschaffen. Es wird in das Ermessen der Gemeinde gestellt, auf die Aufnahme der Angaben nach § 75a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürKO in den Beteiligungsbericht ganz oder teilweise zu verzichten, wenn es sich um eine Bagatellbeteiligung handelt. Als Bagatellgrenze ist mit § 75a Abs. 2 Satz 2 ThürKO eine Beteiligung von nicht mehr als 10 Prozent vorgesehen; die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Gemeinde. Voraussetzung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss. Die Gemeinde kann sich dann auf die allgemeinen Angaben nach § 75a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKO und zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks nach § 75a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürKO beschränken. Es steht der Gemeinde jedoch frei, die Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nach § 75a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürKO gleichwohl auch zukünftig in den Beteiligungsbericht über das Unternehmen aufzunehmen. Maßstab ist der Umfang an Informationen, den die Gemeinde für die gebotene Kontrolle und Steuerung des Unternehmens als notwendig erachtet.

Zu Nummer 31
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 2.

Zu Nummer 32
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 3.

Zu Nummer 33
Zu Buchstabe a
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 4 Buchst. a.

Zu Buchstabe b
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 4 Buchst. b.

Zu Nummer 34
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 5.

Zu Nummer 35
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 9.

Zu Nummer 36
Die Verpflichtung zum hauptamtlichen Beamten mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt nach dem bisherigen § 111 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürKO wird im Interesse der Deregulierung und Reduzierung kommunalbelastender Standards aufgehoben. Es bleibt aber bei der Verpflichtung des Landkreises nach § 111 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anzustellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

Zu Nummer 37
Die Begründung entspricht der Begründung zur Regelung für die Gemeinden in Nummer 18.

Zu Nummer 38
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025, Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 22 wurde die oberste Rechtsaufsicht in den Bereichen der kommunalen kameralen und doppischen Haushaltswirtschaft, des kommunalen Kreditwesens, der kommunalen Vermögenswirtschaft in Ansehung der Rücklagen, des kommunalen Kassen- und Rechnungswesens, des kommunalen Prüfungswesens und der Grundsatzfragen des kommunalen Finanzwesens dem Finanzministerium zugeordnet. Dementsprechend wird die in § 118 Abs. 3 ThürKO geregelte oberste Rechtsaufsicht zwischen dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministerium geteilt.

Zu Nummer 39
Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für die Tätigkeit eines gemeindlichen Unternehmens außerhalb des Gemeindegebiets ist aufgrund von Novellierungen des § 71 nicht mehr in § 71 Abs. 4 Satz 3 ThürKO, sondern in § 71 Abs. 5 Satz 4 ThürKO geregelt. Deshalb ist die diese Genehmigung nennende Genehmigungsfiktion des § 123 Abs. 3 ThürKO entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 40
Zu Buchstabe a
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025, Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 20 und 21 wurde die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft und die Grundsatzfragen des kommunalen Finanzwesens vom Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung auf das Finanzministerium übertragen. An diese Änderung der Zuständigkeit werden die kommunalhaushaltsrechtlichen Verordnungsermächtigungen in § 129 Abs. 2 ThürKO angepasst.
An der Bestimmung, dass für die Regelung durch Rechtsverordnung das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erforderlich ist, wird für den Fall festgehalten, dass es sich bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministerium nicht um dasselbe Ministerium handelt.

Zu Buchstabe b
Die Zuständigkeit für die kommunale Vermögenswirtschaft, ohne die Rücklagen, und die gemeindlichen Unternehmen verbleibt nach dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025 bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium. Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden deshalb weiter dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium zugeordnet, wegen der getrennten Zuständigkeit aber in § 129 Abs. 2a ThürKO geregelt.

Zu Buchstabe c
§ 129 Abs. 4 ThürKO wird dahingehend angepasst, dass das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium, in seinem Zuständigkeitsbereich auch die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt und Muster vorgibt.

Zu Buchstabe d
§ 129 Abs. 5 ThürKO wird dahingehend angepasst, dass auch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium, seine nach der Thüringer Kommunalordnung übertragene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

Zu Nummer 41
Die Regelung wird aufgehoben, weil die Kommunalisierung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abgeschlossen ist. Darüber hinaus war § 130b Abs. 10 und 11 ThürKO durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 12. Oktober 2004 (VerfGH 16/02) aufgrund Verstoßes gegen Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen für nichtig erklärt worden.

Zu Nummer 42
Die Gleichstellungsbestimmung wird an die nach dem Kabinettbeschluss vom 13. April 2021 aufzunehmende Gleichstellungsbestimmung angepasst.

Zu Nummer 43
Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Aufhebung der §§ 62a und 130b ThürKO angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1
Der Bezug auf § 7a des Versicherungsaufsichtsgesetzes war zu aktualisieren. Seit dem Inkrafttreten des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes (ThürVAG) am 29. März 2014 ist das Versicherungsaufsichtsgesetz nicht mehr anzuwenden. Die spezifischen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung einer hauptamtlichen Geschäftsleiterin oder eines hauptamtlichen Geschäftsleiters sind seitdem in § 6 Abs. 2 ThürVAG enthalten.

Durch die Änderung erfolgt darüber hinaus eine Anpassung an die zutreffende Bezeichnung der Fachrichtung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes, indem nach dem Wort „höheren" das Wort „nichttechnischen" eingefügt wurde.

Zu Nummer 2
Die beamtenrechtlichen Vorgaben nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden für die ständige allgemeine Vertreterin oder den ständigen allgemeinen Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen im Interesse der Flexibilisierung bei der Fachkräftegewinnung aufgehoben.

Die Aufgaben der ständigen allgemeinen Vertreterin oder des ständigen allgemeinen Vertreters der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen und die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene gemeinsame Geschäftsführung mit der Direktorin oder dem Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen, die oder der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Beamtin oder Beamter auf Zeit ist, lassen es zu, die Stelle ohne Verstoß gegen den Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht nur mit einer Beamtin oder einem Beamten, sondern auch mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer zu besetzen. Es wird daran festgehalten, dass die ständige allgemeine Vertreterin oder der ständige allgemeine Vertreter aus wichtigem Grund mit Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden kann.

Es ist stets sicher zu stellen, dass die ständige allgemeine Vertreterin oder der ständige allgemeine Vertreter der Direktorin oder des Direktors die erforderliche fachliche Eignung nach § 6 Abs. 2 ThürVAG besitzt. Entsprechend wird durch § 7 Abs. 2 Satz 3 klargestellt, dass sie oder er in jedem Fall die spezifischen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nach § 6 Abs. 2 ThürVAG erfüllen muss.

Zu Nummer 3
Die Gleichstellungsbestimmung in § 15a wird dem hierfür geltenden Kabinettbeschluss vom 13. April 2021 angepasst.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1
Auf Grund erfolgter bundesgesetzlicher Änderung des § 51 HGrG und Streichung des § 51a HGrG ist die Verweisungsnorm des § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG hieran anzupassen. Der Finanzplanungsrat wurde durch einen Stabilitätsrat ersetzt.

Zu den Nummern 2 und 3
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025, Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 20 bis 24 wurde auch die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft vom Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung auf das Finanzministerium übertragen. Dementsprechend wird jeweils in § 14 Abs. 5 Satz 1 und in § 15 Abs. 5 ThürKDG die Bezeichnung des Ministeriums ersetzt.

Zu den Nummern 4 und 5
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025, Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 20 bis 24 wurde auch die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft vom Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung auf das Finanzministerium übertragen. Dementsprechend wird jeweils in § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 8 ThürKDG die Bezeichnung des Ministeriums ersetzt.

Zu Nummer 6
Der Geltungszeitraum des § 40b ThürKDG war mit Ablauf des 31. Dezember 2023 beendet. Die ursprüngliche Regelung war anlässlich der Corona-Pandemie zur temporären Flexibilisierung kommunalhaushaltsrechtlicher Regelungen in das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik mit Wirkung ab dem 25. Juni 2020 eingefügt worden, weil seinerzeit mit massiven negativen Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen gerechnet wurde. Die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen der Beteiligung der Gemeinderäte und Lockerungen von Genehmigungsanforderungen mit der Gefahr haushalterischer Schieflagen waren zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorübergehend in Kauf genommen worden. In Folge der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der massiv gestiegenen Energiepreise, war der Geltungszeitraum der Regelung vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert worden. Mangels aktueller oder absehbarer vergleichbarer Krisenlage besteht keine Rechtfertigung für die Ausnahmebestimmung mehr.

Zu Nummer 7
Zu Buchstabe a
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025, Abschnitt Zuständigkeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Beauftragten der Landesregierung, Unterabschnitt 06 Abs. 1 Nr. 20 bis 24 wurde auch die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft vom Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung auf das Finanzministerium

übertragen. Deshalb werden die kommunalhaushaltsrechtlichen Verordnungsermächtigungen in § 41 Abs. 1 ThürKDG neu gefasst.

Zu Buchstabe b
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c
§ 41 Abs. 3 ThürKDG wird dahingehend angepasst, dass das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium in seinem Zuständigkeitsbereich auch die erforderlichen Muster gibt.

Zu Buchstabe d
§ 41 Abs. 4 wird dahingehend ergänzt, dass auch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium seine in der ThürKO zum Erlass von Rechtsverordnungen geregelte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

Zu Artikel 4

Durch diese Festlegung treten die Regelungen des Mantelgesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Mantelgesetzes in Kraft. Hiervon abweichend treten die Regelungen in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 9 Buchst. a, Nr. 17, 31 Buchst. a und Nr. 35 Buchst. a am 1. Juli 2027 in Kraft, damit sie gleichzeitig mit den neuen Regelungen der §§ 3a und 3b VwVfG in Kraft treten.

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	TMIKL
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	[redacted]
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	[redacted]

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Thüringer Gesetz zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung	Zielstellung Das Gesetz hat das Ziel, bürokratische Standards in Gestalt von Anzeige- und Genehmigungserfordernissen abzubauen und Verfahrens- und Formvorschriften zu modernisieren. Dies betrifft auch die beamtenrechtlichen Vorgaben des Thüringer Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband für den ständigen allgemeinen Vertreter des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen. Darüber hinaus sollen einzelne Regelungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den Anwendungserfahrungen und der Rechtsprechung angepasst und weiterentwickelt werden. Die gemeindefinanzwirtschaftlichen Ausnahmeregelungen der Thüringer Kommunalordnung (§ 62a) sollen aufgehoben werden, da sie nicht mehr erforderlich sind. Aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft vom TMIKL zum TFM sollen die Zuständigkeit des TFM für die Rechtsaufsicht im Bereich der Gemeindefinanzwirtschaft geregelt sowie die kommunalhaushaltsrechtlichen

	Verordnungsermächtigungen und die Zuständigkeit für die in diesem Bereich erforderlcihen Verwaltungsvorschriften und Muster neu geordnet werden. Hieran soll das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik angepasst werden.

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Politische Forderung nach Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Notwendige Reformen werden nicht oder zeitlich verzögert begonnen.

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? Das Gesetz regelt die Änderung und Ergänzung der geltenden Thüringer Kommunalordnung, des geltenden Thüringer Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband und des geltenden Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja	☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Regelungen betreffen die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Organe. Der mit diesen Regelungen verbundene Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht sowie die Änderung der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik erfordern ein Gesetz.

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja ☒ Nein

Bis wann? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja ☒ Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Vergleichbare Regelungen zu den in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Abbau bürokratischer Standards und zur Modernisierung von Verfahrens- und Formvorschriften gibt es zum Teil auch in anderen Flächenländern.

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Keine, die Regelungen erfordern ein Gesetz (s.o. Ziffer 1.6)

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☒ Ja ☒ Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
Der Gesetzentwurf enthält allgemeine Vorgaben für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise.	Keine unmittelbaren Vorgaben für Bürgerinnen/Bürger und die Wirtschaft.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen[1] mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[1] KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche? Die Regelungen betreffen junge und ältere Menschen gleichermaßen.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☒ Ja ☐ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Die Anzeige von Satzungen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3 ThürKO) sowie Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 35 Abs. 4) sind auch elektronisch möglich.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? - Einladungen und Unterlagen für die Sitzungen kommunaler Gremien - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☒ Ja	☐ Nein
Falls ja, für welche Vorgänge? - Einladungen und Unterlagen für die Sitzungen kommunaler Gremien - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☒ Ja	☐ Nein
Falls ja, auf welche? - Ausfertigung von Satzungen - Einladungen und Anträge für Sitzungen kommunaler Gremien - Erklärungen, durch welche die Gemeinden oder Landkreise verpflichtet werden sollen - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	Falls nein, warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☐ Ja	☒ Nein
Falls ja, von welchen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? - Bestimmungen für Einladungen und Anträge für Sitzungen kommunaler Gremien - Bestimmungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen - Bestimmungen für die Berechnung des	

Kostenersatzanspruchs einer erfüllenden Gemeinde

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☐ Ja ☒ Nein

Welche und warum? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche und wo? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Regelungen erfordern ein Gesetz (Antwort zu Ziffer 1.6).

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☐ Ja ☒ Nein

Mit welchen Regelungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Regelungen ändern oder ergänzen die Thüringer Kommunalordnung, das Thüringer Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband und das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik.

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja ☐ Nein

Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land	☒ Kommunale Gebietskörperschaften
Welche Behörden/Einrichtungen? Rechtsaufsichtsbehörden (TMIKL und TFM als oberste Rechtsaufsichtsbehörden, TLVwA als obere Rechtsaufsichtsbehörde sowie TLVwA und Landratsämter als untere Rechtsaufsichtsbehörden)	Welche? Gemeinden und Landkreise

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja	☒ Nein
In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☐ Ja ☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☒
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☒
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche? - Anzeigepflicht von Satzungen (§ 21 Abs. 3 ThürKO) - Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO) - Beteiligungsbericht (§ 75a ThürKO)

☒ Nein

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☒ Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Es werden keine neuen Verfahren eingeführt, sondern bereits erprobte Verfahren geändert.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Es handelt sich um ein Gesetz zum Abbau bürokratischer Standards und zur Modernisierung von Verfahrens- und Formvorschriften. Neue Belastungen können lediglich durch die Regelung zur Vermeidung von doppelten Namen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze in derselben Gemeinde entstehen, da die Regelung klarstellt, dass Namensdopplungen unzulässig sind und betroffene öffentliche Straßen, Wege und Plätze deshalb umbenannt werden müssen.

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?[2]

☒ Ja	☐ Nein
Belastung Adressänderungen, wenn öffentliche Straßen, Wege und Plätze umbenannt werden müssen (siehe 5.1).	geringfügig Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?[2]

☒ Ja	☐ Nein
Belastung Adressänderungen (siehe 5.1 und 5.2)	geringfügig Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?[2]

Land	☐ Ja	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☒ Ja	Keine Angaben möglich Euro p.a.	☐ Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?[2]

Land	☐ Ja	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	keine Angaben möglich 0,00 Euro p.a.	☒ Nein

[2] Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? nur geringfügige finanzielle Belastungen

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Dem Land entstehen keine Kosten.

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja:
6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards[3]:	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards[4]:	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrensstandards[5]:	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.

[3] Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungsstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

[4] Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:
a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
b) sonstige Sachstandards.

[5] Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:
6.1.2 Welche Bewegründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja ☐ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja ☐ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?

8. Weitere Anmerkung

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Thüringer Normenkontrollrat
Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, 17. April 2026

Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Thüringer Gesetz zum Abbau bürokratischer Standards und zur Modernisierung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Anpassung von Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik
Vorlage des TMIKL, Eingang am 05.03.2025 (Vg.-Nr. 07/2026)

I. Sachverhalt

Die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) regelt die Rechtsstellung sowie die funktionale und formale Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen. Einige Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen vor dem Hintergrund der angestrebten Modernisierung und vor allem Digitalisierung der Verwaltung einer Weiterentwicklung. Insbesondere hemmend wirkende Verfahrens- und Formvorschriften sowie Anzeige- und Genehmigungspflichten sollen angepasst werden, um bürokratische Standards auf der kommunalen Ebene abzubauen, zu modernisieren oder zu flexibilisieren und Erleichterungen im Recht der gemeindlichen Unternehmen zu schaffen.

Zudem hat die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzwirtschaft vom Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) zum Thüringer Finanzministerium (TFM) gewechselt, was auch in der Thüringer Kommunalordnung berücksichtigt werden soll. Insbesondere sind folgende Neuregelungen und Anpassungen vorgesehen:

- Zulässigkeit der elektronischen Form bei der Ausfertigung von Satzungen, der Sitzungsladung und den die Gemeinden und Landkreise verpflichtenden Erklärungen,

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite
www.thueringen.de/datenschutz

- Flexibilisierungen bei der Anstellung von fachlich geeignetem Verwaltungspersonal,
- Unterbinden der Namensdopplung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in derselben Gemeinde,
- Reduktion der Vorlagepflicht von Satzungen,
- Streichung von Ausnahmeregelungen der ThürKO für die Jahre 2022 und 2023,
- Erleichterungen für die Erstellung des Jahresabschlusses kommunaler Unternehmen sowie den Beteiligungsbericht der Gemeinden,
- Aktualisierung der Rechtsaufsichtsbestimmungen im Bereich der Gemeindefinanzwirtschaft, der kommunalhaushaltsrechtlichen Verordnungsermächtigungen sowie
- Aktualisierung der Zuständigkeit für die im Bereich Gemeindefinanzwirtschaft erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster sowie
- entsprechende Anpassungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik.

II. Votum

Der Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzesentwurf die explizite Umsetzung von bereits veröffentlichten Empfehlungen erfolgt. Insbesondere die Streichung von hemmenden Gesetzesforderungen an geschäftsleitende Beamte (§ 33 Abs. 2, § 49 Abs. 1), die Einführung der elektronischen Unterschrift bei Erklärungen der Gemeinde nach außen, die Ermöglichung der Textform bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (§ 31 Abs. 2), die Reduzierung von Berichtspflichten bei Beteiligungsberichten (§ 75a Abs. 2) sowie die Möglichkeit Kommunen davon zu befreien, bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Jahresabschlüsse und Lageberichte die für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen zugrunde legen zu müssen, gehen jeweils auf Empfehlungen des Normenkontrollrates zurück. Darüber hinaus ist auch die Streichung des § 35 Abs. 7 ein längst überfälliger Schritt im Rahmen der Digitalisierung kommunaler Verfahren.

Die mit diesem Gesetzesentwurf beabsichtige Anpassung der ThürKO wird durch den Normenkontrollrat als geeignet erachtet, um kommunale Verfahren zu vereinfachen, zu modernisieren und überflüssige bürokratische Belastungen abzubauen.

Der Normenkontrollrat regt jedoch folgende Änderungen an:

1. Verwendung einheitlicher Überbegriffe zur besseren Lesbarkeit

Aus Sicht des Normenkontrollrates können Bestimmungen, die eine Auflistung verschiedener Gemeindetypen enthalten, generell dahingehend zusammengefasst werden,

dass anstelle der ausführlichen Auflistung aller betreffenden Gemeindetypen eine Bezeichnung gewählt wird, welche stattdessen die größtmögliche Menge der Gemeinden beschreibt. Beispielsweise könnten Formulierungen wie in § 28 Abs. 2 Satz 4 „*In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, in erfüllenden Gemeinden, in Großen kreisangehörigen Städten, in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Städten...*" inhaltsgleich ersetzt werden durch „*In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in erfüllenden Gemeinden...*".

Der Normenkontrollrat regt eine dahingehende Revision der Thüringer Kommunalordnung an, um diese zu verschlanken und generell besser lesbar sowie leichter verständlich zu gestalten.

Zudem differenziert der Entwurf in § 29 Abs. 3 ThürKO Personalentscheidungen des Bürgermeisters nach:

- Art der Beamten bzw. Angestellten (gehobener/höherer Dienst, vergleichbare Vergütungsgruppen)
- Status der Gemeinde (kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt)
- Einwohnerzahl (oberhalb oder unterhalb von 30.000 Einwohnern)

In Thüringen gibt es derzeit nur noch fünf große kreisangehörige Städte. Eine zusätzliche Unterteilung nach der 30.000-Einwohner-Grenze erschwert die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorschrift erheblich. Die Kombination von Status und Einwohnerzahl führt zu unnötiger Komplexität und bürokratischem Ballast. Die Regel ist für Praktiker kaum verständlich und erhöht den Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Nutzen.

Die Differenzierung sollte vereinfacht werden: Entweder eine Klassifizierung ausschließlich nach Einwohnerzahl oder ausschließlich nach Status. Eine Mischung aus beiden Kriterien sollte vermieden werden, um die Vorschrift praktikabel und verständlich zu gestalten. Eine klarere, einheitliche Differenzierung erhöht die Verständlichkeit und reduziert den Verwaltungsaufwand.

2. Verfahren bei Erlass von Satzungen

In § 21 wird das Verfahren bei Erlass von Satzungen festgelegt. Dabei wird zwischen der Hauptsatzung einer Gemeinde und den übrigen Satzungen unterschieden. In

Abs. 3 Satz 1 wird bezüglich der Hauptsatzung der Plural verwendet, was insofern irritiert, als im Absatz 1 auch der Singular verwendet wird und eine Gemeinde nur eine Hauptsatzung hat.

Aus Sicht des Normenkontrollrates müsste es in Absatz 3 Satz 1 richtigerweise lauten: *„Die Hauptsatzung und Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung…"*.

In Satz 2 sollte zudem *„Sie dürfen…"* durch *„Eine vorzulegende Satzung darf frühestens…"* ersetzt werden.

3. Zustimmungserfordernis der Gemeinderats zu Personalentscheidungen

Die geplante Ergänzung in § 44 ThürKO kann den Eindruck erwecken, der Bürgermeister habe gegenüber dem Gemeinderat einen Rechtsanspruch auf dessen Zustimmung zu ihm nach § 29 Abs. 3 Abs. 3 ThürKO vorzulegenden Personalentscheidungen. Sollte dies generell so sein, würde dies die Frage aufwerfen, ob das Zustimmungserfordernis unter dem Gesichtspunkt von Bürokratieabbau möglicherweise abgeschafft werden kann. Der Normenkontrollrat geht aber davon aus, dass eine solche Zustimmungspflicht nicht generell besteht. Leider wird in der Begründung zum Gesetzentwurf dazu nichts ausgeführt. Der Normenkontrollrat regt daher an, die Begründung zu konkretisieren, damit klar wird, welche Fälle von der Änderung betroffen sein können.

4. Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen einer Gemeinde an einem privaten Unternehmen

Die nunmehr in § 75 Abs. 4 Satz 2 aufgenommene Regelung geht über die Empfehlungen des Normenkontrollrates hinaus. Dieser hatte (lediglich) empfohlen: *„[…] § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung dahingehend zu ändern, dass kleine und mittelgroße Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts mit kommunaler Beteiligung davon befreit werden, bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Jahresabschlüsse und Lageberichte die für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen zugrunde legen zu müssen."*[1]

Die nun aufgenommene Regelung hat zur Folge, dass der Gemeinderat beschließen kann, dass im Falle einer kleinen Kapitalgesellschaft auf die Prüfung des Jahresabschlusses ganz verzichtet wird. Im Gegensatz hierzu ist die Gemeinde nach Absatz 4

[1] Vgl. Prüfung des Normenkontrollrates vom 22. Dezember 2025.

Nr. 3 verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.

Dies wirft die Frage auf: Wenn der Gemeinderat den Verzicht einer Abschlussprüfung nach Nr. 1 beschließen kann, wird damit automatisch Nr. 3 ausgehebelt oder bedingt Nr. 3 dazu, dass auf eine Abschlussprüfung nach Nr. 1 nicht verzichtet werden kann? Diese Unklarheit sollte hier beseitigt werden.

5. Reduzierung der Berichtspflichten

Die in § 75a Abs. 2 Nr. 3 vorgenommene Anpassung mit Festlegung einer Bagatellgrenze bleibt hinter den Erwartungen des Normenkontrollrates zurück. Die Lösung erscheint für Gemeinden, die ausschließlich eine einzige, minimale Beteiligung haben, unzureichend. Die Änderung führt zu keiner Verbesserung für Gemeinden mit einer geringfügigen Beteiligung an einem Unternehmen oder Beteiligungen durch eine Vielzahl von Gemeinden (wie bspw. bei der KIV Thüringen). Denn diese müssten weiterhin alle und einen immer vollkommen gleichlautenden Beteiligungsbericht aufstellen und veröffentlichen. Gerade solche gemeindlichen Beteiligungen sollten aber eigentlich von Berichtspflichten befreit werden.

Diesen Zweck erfüllt die Neufassung des § 75a aus Sicht des Normenkontrollrats nicht.

Darüber hinaus bleibt auch die Anregung des Normenkontrollrates unberücksichtigt, klarzustellen, dass die gemeindlichen Beteiligungen in einem Gesamtbericht zusammengefasst werden können und nicht für jede Beteiligung Einzelberichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind. Der Normenkontrollrat sieht vor diesem Hintergrund weiter Ansatzpunkte für die Entlastung der Kommunen.

6. Weitere Hinweise

Der Normenkontrollrat regt an, die folgenden Regelungen im Hinblick auf ihre praktischen Folgen bzw. ihre Funktionalität zu prüfen:

a) In der Begründung zur Änderung des § 5 ThürKO wird die Umbenennungspflicht für gleichlautende Bezeichnungen auch mit Wirkung ex tunc festgestellt. Hierbei ist jedoch nicht ersichtlich, wie ein solches Umbenennungsverfahren innerhalb der Land-

gemeinden und zwischen zwei oder ggf. sogar mehreren Ortschaften vor dem Hintergrund ihrer gleichen Rechtsstellung[2] und der Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen eines Ortschaftsrates[3] funktionieren soll, wenn die beteiligten Ortschaften sich nicht von selbst einigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates in Bezug auf Doppelbenennungen[4] ebenfalls gestrichen wurde, können hier Friktionen entstehen, die einen bürokratischen Aufwand zur Folge haben.

b) Der neu eingefügte § 23 Abs. 1 Satz 5 soll die Regelungslücke für die Sitzungsleitung im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzen schließen, was grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch erscheint die Voraussetzung der Bereitschaft des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes zur Vertretung dann als hinderlich, wenn im hypothetischen Fall kein Mitglied bereit dazu ist. Die Voraussetzung der Bereitschaft könnte also als Instrument zur Störung oder Verhinderung von Gemeinderatssitzungen missbraucht werden. Da in der Begründung zum Gesetzesentwurf keine Begründung für die Sinnhaftigkeit dieser Voraussetzung angeführt ist, wäre aus Sicht des Normenkontrollrats die gesetzliche Anordnung der Vertretung zielführender und rechtssicherer.

 Mithin wäre der Halbsatz *„...das dazu bereit ist"* zu streichen. Gleiches gilt für die äquivalente Bestimmung zum Kreistag in § 102 Abs. 1 Satz 5.

c) Absatz 4 regelt die Unvereinbarkeiten von Gemeinderatsmitgliedern mit bestimmten Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft sowie bei Beteiligungen an juristischen Personen. Grundsätzlich ist die Differenzierung sachgerecht, um Interessenkonflikte und Einflussnahme auf die Gemeindeverwaltung zu vermeiden. In der Begründung zur Änderung des § 23 Abs. 4 Nr. 1 ist angeführt, dass die Differenzierung nicht notwendig sei, da Beamte in der Regel immer Einfluss auf Verwaltungstätigkeiten nähmen.

 Praktische Ausnahmen, z. B. Feuerwehrpersonal oder Hauswarte in Verwaltungsgemeinschaften, können jedoch zu Übertragungsproblemen führen. Denn unberücksichtigt bleibt dabei, dass bspw. allein in den Berufsfeuerwehren der Gemeinden

[2] § 45a Abs. 6 ThürKO
[3] § 45a Abs. 10 ThürKO
[4] § 45a Abs. 6 Nr. 3 Halbsatz 2 ThürKO

zahlreiche Beamte ohne Einfluss auf die Verwaltungstätigkeit eingesetzt sind. Insoweit wird angeregt, die entsprechende Begründung zu präzisieren.

d) § 51 Absatz 2 regelt den anteiligen Kostenersatz durch zugeordnete Gemeinden an die erfüllende Gemeinde. Satz 1 bezieht sich auf die Deckung von Kosten im Rahmen der Aufgabenerfüllung und stellt dazu Kosten sowie Einnahmen und Erträge gegenüber. Die Vorschrift ist grundsätzlich geeignet, die finanziellen Lasten bei der Wahrnehmung übertragener Aufgaben klar zu verteilen.

 Die bisherige Formulierung „Einnahmen oder Erträge" ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht aber unpassend. Grundsätzlich gilt:

 - Einnahmen decken Ausgaben (kamerales Haushaltswesen).
 - Erträge decken Aufwendungen (doppische Buchhaltung).
 - Erlöse decken Kosten (Kosten- und Leistungsrechnung).

 Die Begriffe sind unterschiedlich abgegrenzt. Wenn die Kosten gedeckt werden sollen, was betriebswirtschaftlich völlig in Ordnung ist, dann sollte der dazu passende Begriff „Erlöse" gegenübergestellt werden.

e) In § 129 Abs. 2a Satz 1 muss es *„...im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde<u>wirtschaft</u> zuständigen Ministerium..."* heißen und nicht *„...im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Ministerium..."*.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Ralf Rusch

Berichterstatter

Anlage zur Stellungnahme des Normenkontrollrates

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung

Der Normenkontrollrat hat mit seiner Stellungnahme vom 17. April 2026 die mit dem Gesetzesentwurf (noch unter dem Titel „Gesetz zum Abbau bürokratischer Standards und zur Modernisierung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband sowie zur Anpassung von Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik") beabsichtige Anpassung der Thüringer Kommunalordnung als geeignet erachtet, um kommunale Verfahren zu vereinfachen, zu modernisieren und überflüssige bürokratische Belastungen abzubauen.

Gleichzeitig hat er weitere Änderungen angeregt. Diese Anregungen wurden überwiegend berücksichtigt.

Die Anregungen,

1. in § 28 Abs. 2 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Worte „In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, in erfüllenden Gemeinden, in Großen kreisangehörigen Städten, in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Städten" durch die Worte „In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in erfüllenden Gemeinden" aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit zu ersetzen,
2. in der vorgesehenen Regelung zur Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 5 und des § 102 Abs. 1 Satz 5 ThürKO die Worte „das dazu bereit ist" zu streichen,
3. die Begründung der vorgesehenen Änderung des § 44 ThürKO zu konkretisieren,
4. in der vorgesehenen Änderung des § 51 Absatz 2 ThürKO den Kosten nicht Einnahmen und Erträge gegenüberzustellen und stattdessen eines der folgenden Begriffspaare zu verwenden: Einnahmen decken Ausgaben (kamerales Haushaltswesen), Erträge decken Aufwendungen (doppische Buchhaltung), Erlöse decken Kosten (Kosten- und Leistungsrechnung),
5. eine mit der vorgesehenen Neufassung des § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO verbundene Unklarheit zu beseitigen,
6. klarzustellen, dass die gemeindlichen Beteiligungen in einem Gesamtbericht zusammengefasst werden können und nicht für jede Beteiligung Einzelberichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind,

wurden nicht berücksichtigt.

Hierzu wie folgt:

zu 1.) Mit der vom Normenkontrollrat angeregten Änderung wäre die Regelung zwar kürzer. Es ist aber anwenderfreundlicher, alle Gemeindearten, für die die Regelung gilt, aufzuzählen. Zudem wird durch die Aufzählung deutlich, dass es dem Gesetzgeber auf die jeweilige Gemeindeart ankam, mit der unabhängig von der Einwohnerzahl die gesetzliche Zuweisung besonderer Aufgaben verbunden ist.

zu 2.) Die vom Normenkontrollrat thematisierten Regelungen wurden aufgrund der inhaltlich übereinstimmenden Vorschläge des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. (GStB)

und dem Thüringischen Landkreistag (TLKT) im Rahmen der Anhörung nach der ersten Kabinettbefassung ergänzt. Nach der Ergänzung kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter geführt wird. Macht die Gemeinde hiervon Gebrauch, ist der Vorsitz in den Sitzungen unabhängig von der Bereitschaft der Mitglieder zum Führen des Vorsitzes gewährleistet.

zu 3.) Die Begründung zur Änderung des § 44 ThürkO hat sich geändert, da die Regelung zur Änderung des § 44 ThürkO aufgrund der inhaltlich übereinstimmenden Vorschläge des GStB und des TLKT im Rahmen der Anhörung nach der ersten Kabinettbefassung geändert wurde. Nach der Änderung können der Gemeinderat, der Ausschuss oder der Bürgermeister Klage gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben, soweit für sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde belastend wirkt. Das gilt unabhängig davon, auf welchen Beschluss des Gemeinderats oder des Ausschusses sich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde bezieht.

zu 4.) Während ThürKO, ThürKDG, ThürGemHV und ThürGemHV-Doppik den Begriff der Kosten sowie der Einnahmen (kameral) und Erträge (Doppik) kennen und verwenden, ist den Vorschriften der Begriff der „Erlöse" fremd. Die Einführung eines bisher nicht im Thüringer Kommunalen Haushaltsrecht verwendeten Erlösbegriffes oder Begriffspaares soll vermieden werden, um nicht neue Auslegungs- und Abgrenzungsfragen aufzuwerfen, die mit dem bisherigen Begriffspaar nicht bestanden haben.

zu 5.) Die vorgesehene Neufassung des § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO zielt – anders als vom Normenkontrollrat angenommen – nicht darauf ab, der Gemeinde einen gänzlichen Verzicht auf die Prüfung des Jahresabschlusses für ihr Unternehmen zu ermöglichen. Sie ermöglicht den Gemeinden, wie vom Normenkontrollrat vorgeschlagen, zu entscheiden, dass die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ihrer (mittelbaren oder nicht mehrheitlich gehaltenen) Unternehmen nicht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erfolgt, sondern nach den allgemein geltenden Vorschriften des Handelsrechts erfolgt. Denn für diese Unternehmen lässt die vorgesehene Neufassung des § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO zu, von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und damit vom Erfordernis der Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) abzuweichen. Der Regelungsentwurf stellt auch klar, dass andere gesetzliche Regelungen unberührt bleiben, es also bei den allgemeinen Vorschriften und damit auch dem (HGB-)Erfordernis nach einer Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen bleibt. Etwas anderes könnte die landesrechtliche Regelung der Thüringer Kommunalordnung hinsichtlich der bundesrechtlich geregelten Pflichten des HGB auch nicht vorsehen. Hierauf verweist die Begründung ausdrücklich.

zu 6.) Die Anregung des Normenkontrollrats wird aus fachlichen Gründen nicht geteilt. Denn wenn die Gemeinde entscheidet, sich zur Erfüllung von Aufgaben eines kommunalen Unternehmens zu bedienen, ist sie in der Pflicht, im Interesse der Sicherung der Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe die notwendige Kontrolle und Steuerung ihres Unternehmens zu gewährleisten. Dies kann sie jedoch nur, wenn sie über ein Mindestmaß an Informationen über die Tätigkeit des Unternehmens verfügt. Dem dient der Beteiligungsbericht. Er ist Grundlage für die strategischen Entscheidungen der Gemeinde in Bezug auf ihr Unternehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine gänzliche Freistellung der Gemeinden

von der Pflicht zur Erstellung des Berichts nicht zweckdienlich. Wenn sich die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit einem kommunalen Unternehmen entscheidet, nimmt sie gewissermaßen spiegelbildlich die damit verbundenen Pflichten, wie jene der Steuerung und Kontrolle des Unternehmens, in Kauf.
Die entsprechenden Pflichten treffen dabei jede Gemeinde selbst. Die strategischen Entscheidungen in Bezug auf die Erfüllung kommunaler Aufgaben mit einem Unternehmen muss ebenfalls jede Gemeinde für sich selbst treffen. Die dem zugrundeliegenden Fragen (etwa nach der Erfüllung des öffentlichen Zweckes oder Zweckmäßigkeitserwägungen) können dabei bei unterschiedlichen Gemeinden auch in Bezug auf dasselbe Unternehmen durchaus verschieden ausfallen. Eine Zusammenfassung der Beteiligungsberichte mehrerer Gemeinden in einem Bericht scheidet daher aus, da es an der auf die konkrete Gemeinde bezogenen Betrachtung darin fehlen muss.
Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass alle am selben Unternehmen beteiligten Gemeinden auf dieselben Unternehmensangaben zurückgreifen werden. Insoweit dürfte sich für das Unternehmen aus der Zurverfügungstellung entsprechender Angaben bei vielen kleineren Beteiligungen kein anderer Aufwand als bei einer einzigen kommunalen Beteiligung ergeben.
Für die Gemeinden selbst wird mit der Änderung die Möglichkeit geschaffen, unter den geregelten Voraussetzungen den Umfang des Beteiligungsberichts auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Regelung stellt es dabei in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden, in welchem Umfang sie hiervon Gebrauch machen will.

Lesefassung Stand 30.09.2026

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung
(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

Zum 30.09.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Gemeindeordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt
Rechtsstellung

§ 1 Begriff, Rechtsstellung und Aufgaben

§ 2 Eigene Aufgaben

§ 3 Übertragene Aufgaben

§ 4 Name, Ortsteile

§ 5 Bezeichnung

§ 6 Gemeindearten

§ 7 Hoheitszeichen

Zweiter Unterabschnitt
Gebiet

§ 8 Gemeindegebiet

§ 9 Gebiets- und Bestandsänderungen

Dritter Unterabschnitt
Gemeindebevölkerung

§ 10 Einwohner und Bürger

§ 11 Ehrenbürger

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 13 Entschädigung

§ 14 Rechte und Pflichten

§ 15 Unterrichtung und Beratung der Einwohner

§ 16 Einwohnerantrag

§ 17 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Vierter Unterabschnitt
Gemeindehoheit

§ 18 Verwaltungs- und Finanzhoheit

§ 19 Satzungsbefugnis

§ 20 Inhalt der Satzungen; Anschluss- und Benutzungszwang

§ 21 Verfahren

Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

Erster Unterabschnitt
Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete

§ 22 Gemeindeorgane

§ 23 Zusammensetzung des Gemeinderats

§ 24 Gemeinderatsmitglieder

§ 25 Fraktionen

§ 26 Ausschüsse

§ 27 Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 28 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 29 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 30 Eilentscheidungsrecht

§ 31 Vertretung der Gemeinde

§ 32 Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete

§ 33 Gemeindebedienstete

Zweiter Unterabschnitt
Geschäftsgang

§ 34 Geschäftsordnung

§ 35 Einberufung und Tagesordnung

§ 36 Beschlussfähigkeit

§ 37 Teilnahmepflicht

§ 38 Persönliche Beteiligung

§ 39 Beschlussfassung und Wahlen

§ 40 Öffentlichkeit

§ 41 Sitzungsleitung

§ 42 Niederschrift

§ 43 Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 44 Beanstandungsverfahren

Dritter Unterabschnitt
Ortschaftsverfassung

§ 45 Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

§ 45 a Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

Dritter Abschnitt
Verwaltungsgemeinschaft

§ 46 Bildung, Erweiterung, Änderung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften

§ 47 Aufgaben

§ 48 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

§ 49 Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

§ 50 Deckung des Finanzbedarfs

§ 51 Erfüllende Gemeinde

§ 52 Anzuwendende Vorschriften

Vierter Abschnitt
Gemeindewirtschaft

Erster Unterabschnitt
Haushaltswirtschaft

§ 52 a Verwaltungsbuchführung, doppelte Buchführung

§ 53 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 53 a Haushaltssicherungskonzept

§ 54 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

§ 55 Haushaltssatzung

§ 56 Haushaltsplan

§ 57 Erlass der Haushaltssatzung

§ 58 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

§ 59 Verpflichtungsermächtigungen

§ 60 Nachtragshaushaltssatzungen

§ 61 Vorläufige Haushaltsführung

§ 62 Finanzplanung

§ 62 a aufgehoben~~Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020~~

Zweiter Unterabschnitt
Kreditwesen

§ 63 Kredite

§ 64 Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten

§ 65 Kassenkredite

Dritter Unterabschnitt
Vermögenswirtschaft

§ 66 Erwerb und Verwaltung von Vermögen

§ 67 Veräußerung von Vermögen

§ 68 Rücklagen

§ 69 Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen wegen einer Geldforderung

§ 70 Von der Gemeinde verwaltete nicht rechtsfähige Stiftungen

Vierter Unterabschnitt
Gemeindliche Unternehmen

§ 71 Gründung, Übernahme und Erweiterung von Unternehmen

§ 72 Anzeigepflicht

§ 73 Unternehmen des privaten Rechts

§ 74 Vertretung im Fall der Beteiligung

§ 75 Verwaltung von Unternehmen

§ 75 a Beteiligungsbericht

§ 76 Eigenbetriebe

§ 76 a Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 76 b Organe der kommunalen Anstalt, Personal

§ 76 c Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt

§ 77 Monopolbetriebe

Fünfter Unterabschnitt
Kassen- und Rechnungswesen

§ 78 Gemeindekasse

§ 79 Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften, Automation des Rechnungswesens

§ 80 Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung

Sechster Unterabschnitt
Prüfungswesen

§ 81 Rechnungsprüfungsamt

§ 82 Örtliche Prüfungen

§ 83 Überörtliche Prüfungen

§ 84 Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen

§ 85 Abschlussprüfung

Zweiter Teil
Landkreisordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt
Rechtsstellung

§ 86 Begriff, Rechtsstellung und Aufgaben

§ 87 Eigene Aufgaben

§ 88 Übertragene Aufgaben

§ 89 Name, Sitz und Bezeichnung

§ 90 Hoheitszeichen

Zweiter Unterabschnitt
Gebiet

§ 91 Landkreisgebiet

§ 92 Gebiets- und Bestandsänderungen

Dritter Unterabschnitt
Landkreisbevölkerung

§ 93 Einwohner und Bürger

§ 94 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 95 Entschädigung

§ 96 Rechte und Pflichten

§ 96 a Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Vierter Unterabschnitt
Landkreishoheit

§ 97 Verwaltungs- und Finanzhoheit

§ 98 Satzungsbefugnis

§ 99 Inhalt der Satzungen; Anschluss- und Benutzungszwang

§ 100 Verfahren

Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

Erster Unterabschnitt
Kreisorgane

§ 101 Kreisorgane

§ 102 Zusammensetzung des Kreistags

§ 103 Kreistagsmitglieder

§ 104 Fraktionen

§ 105 Ausschüsse

§ 106 Rechtsstellung des Landrats

§ 107 Aufgaben des Landrats

§ 108 Eilentscheidungsrecht

§ 109 Vertretung des Landkreises

§ 110 Vertretung des Landrats, Beigeordnete

§ 111 Kreisbehörde und untere staatliche Verwaltungsbehörde

Zweiter Unterabschnitt
Geschäftsgang

§ 112 Anzuwendende Bestimmungen

§ 113 Beanstandungsverfahren

Dritter Abschnitt
Kreiswirtschaft

§ 114 Anzuwendende Bestimmungen

§ 115 Rechnungsprüfungsamt

Dritter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

Erster Abschnitt
Staatliche Aufsicht

§ 116 Grundsatz

§ 117 Inhalt der Aufsicht

§ 118 Zuständigkeit

§ 119 Informationsrecht

§ 120 Beanstandungspflicht

§ 121 Ersatzvornahme

§ 122 Beauftragter

§ 123 Genehmigungsbehörde

Zweiter Abschnitt
(aufgehoben)

§ 124 (aufgehoben)

§ 125 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt
Vereinigungen der Kommunen

§ 126 Spitzenverbände

§ 127 Beteiligungsrechte

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 128 Einwohnerzahl

§ 129 Ausführungsvorschriften

§ 130 Übergangsbestimmungen

§ 130 a Kommunalisierung

§ 130 b (aufgehoben)~~Kommunalisierung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter~~

§ 131 Gleichstellungsbestimmung

§ 132 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Erster Teil
Gemeindeordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt
Rechtsstellung

§ 1
Begriff, Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Gemeinden bilden die Grundlage des demokratischen Staates.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(3) Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller örtlichen öffentlichen Aufgaben zu, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen. Die Gemeindeaufgaben sind eigene oder übertragene Aufgaben.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für eine ordnungsgemäße Verwaltung zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, geheim zu halten; sie haben die dazu notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 2
Eigene Aufgaben

(1) Eigene Aufgaben sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises).

(2) Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz.

(3) Den Gemeinden kann durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist (Pflichtaufgaben). Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Gemeinden, die Mitglied einer

Verwaltungsgemeinschaft sind oder für die eine erfüllende Gemeinde Aufgaben wahrnimmt, sollen zur Gewährleistung der Aufgaben der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung und -reinigung einem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit angehören.

§ 3
Übertragene Aufgaben

(1) Die Gemeinden können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises). Die zuständigen staatlichen Behörden können den Gemeinden für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(1a) Die Ausführung von Bundesgesetzen kann den Gemeinden durch Rechtsverordnung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises übertragen werden, wenn

1. die zu übertragende Aufgabe durch Bundesgesetz nach Inhalt und Umfang bestimmt ist,

2. die Aufgabenübertragung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist und

3. die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden unzweckmäßig wäre.

Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Rechtsverordnung von der Landesregierung erlassen; sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen, das für den Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums bedarf.

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 1a sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist die Gemeinde bei der Erfüllung einer ihr nach den Absätzen 1 und 1a übertragenen Aufgabe an die Entscheidung, Zustimmung oder Weisung einer anderen Behörde gebunden und wird die von ihr getroffene Maßnahme durch eine unanfechtbare Entscheidung aufgehoben, so erstattet der Träger der anderen Behörde der Gemeinde alle notwendigen Kosten, die ihr durch diese Bindung entstanden sind. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde auf Weisung der zuständigen Behörde gegen eine gerichtliche Entscheidung Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt hat und damit unterliegt.

§ 4
Name, Ortsteile

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen weiter. Er kann bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses auf Antrag der Gemeinde oder nach Anhörung der Gemeinde von Amts wegen durch das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium geändert werden.

(2) Die Gemeinden können durch Regelung in der Hauptsatzung ihr Gebiet in Ortsteile einteilen. Über die Benennung von Ortsteilen entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohls und der bisherigen Namen in der Hauptsatzung. Vor der Neubestimmung oder Änderung des Namens hat die Gemeinde die Einwohner des betroffenen Ortsteils anzuhören. Die Namen der Ortsteile dürfen nur in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde geführt werden.

(3) Wird eine Gemeinde oder werden Ortsteile als Heilbad oder Kneippheilbad nach den Bestimmungen des Thüringer Kurortegesetzes anerkannt, kann das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium auf Antrag der Gemeinde bestimmen, dass die Bezeichnung "Bad"

Bestandteil des Namens der Gemeinde oder des Ortsteils wird. Bei Gemeinden und Ortsteilen, die bereits den Namensbestandteil "Bad" führen, bleibt dieser erhalten.

(4) Die Namen der Gemeinden und ihrer Ortsteile nach den Absätzen 1 und 2 werden durch Bekanntmachung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums in einem amtlichen Gemeindeverzeichnis veröffentlicht; dieses bindet, einschließlich der Schreibweise, alle staatlichen Behörden und unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Führung des Gemeindeverzeichnisses auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 5
Bezeichnung

(1) Die Bezeichnung "Stadt" führen die Gemeinden, denen diese nach bisherigem Recht zusteht. Die Landesregierung kann auf Antrag die Bezeichnung "Stadt" an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen städtisches Gepräge tragen. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung "Stadt" in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so kann die aufnehmende oder neu gebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Landtags einer Stadt, in der eine Universität oder eine andere Hochschule angesiedelt ist, die Bezeichnung "Universitätsstadt" oder "Hochschulstadt" verleihen. Die Stadt Erfurt führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

(2) Die Gemeinden können andere überlieferte Bezeichnungen, die auf der Geschichte, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen.

(3) Die Benennung der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist Angelegenheit der Gemeinde. Gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde sind unzulässig. ~~Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.~~

§ 6
Gemeindearten

(1) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

(2) Eine kreisangehörige Gemeinde kann auf ihren Antrag durch Gesetz nach Anhörung des Landkreises zur kreisfreien Stadt erklärt werden, wenn die geschichtliche und wirtschaftliche Bedeutung sowie die Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde dies rechtfertigt und dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde im Interesse der Einwohner ermöglicht wird; die Belange des Landkreises und der im Landkreis verbleibenden Gemeinden sind hierbei zu berücksichtigen. Die Folgen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Landkreis, insbesondere die vermögensrechtlichen Verhältnisse, sind durch Übereinkunft zwischen der ausscheidenden Gemeinde und dem Landkreis zu regeln; kommt eine solche Übereinkunft nicht zustande oder besteht Streit über den Inhalt und die Abwicklung der Übereinkunft, so entscheidet die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die kreisfreien Städte erfüllen auch alle Aufgaben, die den Landkreisen im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen.

(3a) Wird eine kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingegliedert und nicht zum Kreissitz bestimmt, wird sie zur Großen Kreisstadt erklärt. Einer Großen Kreisstadt können durch oder

aufgrund eines Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die dem Landkreis im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen.

(4) Kreisangehörigen Gemeinden können auf ihren Antrag Aufgaben, die der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, übertragen werden, wenn sie die gebotene Verwaltungs- und Finanzkraft aufweisen, dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird und wenn die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt. Sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Die Entscheidung über die zu übertragenden Aufgaben trifft die Landesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags. Kreisangehörige Gemeinden, denen Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, werden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Großen kreisangehörigen Städten erklärt. Die Übertragung und die Verleihung der Bezeichnung können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(5) Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können eine Landgemeinde mit mindestens 3000 Einwohnern bilden. Die Landgemeinde hat eine Ortschaftsverfassung nach § 45 a.

§ 7
Hoheitszeichen

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer gemeindlichen Geschichte und demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Landesverwaltungsamts.

(2) Dritte dürfen Wappen und Flaggen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwenden.

(3) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das Landeswappen mit dem Hinweis auf Thüringen und mit dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel. Bei kreisangehörigen Gemeinden kann der Name des Landkreises in die Beschriftung aufgenommen werden.

Zweiter Unterabschnitt
Gebiet

§ 8
Gemeindegebiet

(1) Das Gebiet der Gemeinde setzt sich aus den zu der Gemeinde gehörenden Grundstücken zusammen. Grundstücke, die keiner Gemeinde zugehören, bilden gemeindefreie Gebiete; diese Grundstücke sind jedoch Teil des Gebiets der Landkreise.

(2) Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die sonst von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erfüllt werden, nehmen im gemeindefreien Gebiet die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten wahr.

(3) Aufgaben, die sonst von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, sowie hoheitliche Rechte und Befugnisse, die sonst im Gemeindegebiet der kreisangehörigen Gemeinde zustehen, stehen im gemeindefreien Gebiet dem Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zu.

(4) Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums in diese einzugliedern, sofern nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind die beteiligten Gemeinden, Landkreise und Eigentümer der

gemeindefreien Grundstücke zu hören. Beantragen mehrere Gemeinden die Eingliederung, so richtet sich die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird, nach Gründen des öffentlichen Wohls.

§ 9
Gebiets- und Bestandsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden in ihren Grenzen oder ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- oder Bestandsänderungen).

(2) Gebietsänderungen können von den beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart werden, soweit die Grenzen der Landkreise unberührt bleiben. Vor ihrer Entscheidung über die Vereinbarung haben die Gemeinden die Einwohner, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, zu hören. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht die Vereinbarung mit der Genehmigung im Staatsanzeiger bekannt. Gebietsänderungen, durch die Landkreisgrenzen berührt werden, erfolgen nach § 92.

(3) Gebietsänderungen gegen den Willen einer oder mehrerer beteiligter Gemeinden und Bestandsänderungen bedürfen eines Gesetzes. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, gehört werden. Die Anhörung der Einwohner obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) In der Vereinbarung nach Absatz 2 sind Bestimmungen über den Umfang der Gebietsänderung, den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht sowie die Auseinandersetzung zu treffen. Alle wesentlichen Folgewirkungen der Gebiets- und Bestandsänderungen nach Absatz 3 werden durch Gesetz geregelt. Im Übrigen entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die mit den Gebiets- oder Bestandsänderungen zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen, soweit nicht die Beteiligten diese Fragen einvernehmlich regeln.

(5) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, mindestens jedoch um ein Gemeinderatsmitglied der einzugliedernden Gemeinde erweitert. Bei der Berechnung der Zahl der neuen Gemeinderatsmitglieder werden Zahlenbruchteile ab 0,5 aufgerundet. Die Zahl der neuen Gemeinderatsmitglieder wird durch Gesetz oder Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums bestimmt. Der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde stellt die neuen Gemeinderatsmitglieder nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl in der eingegliederten Gemeinde entsprechend § 19 Abs. 6 und § 22 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) fest und macht die Feststellung entsprechend § 9 Abs. 6 ThürKWG öffentlich bekannt. Die Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder beginnt am Tag nach der Annahme des Amtes; die §§ 23 und 29 ThürKWG gelten entsprechend. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Feststellung der neuen Gemeinderatsmitglieder binnen einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung berichtigen.

(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, soll innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters der neu gebildeten

Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt.

Dritter Unterabschnitt
Gemeindebevölkerung

§ 10
Einwohner und Bürger

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Jeder Einwohner hat gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bürger der Gemeinde ist jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Das Bürgerrecht entsteht mit dem Erwerb der Wahlberechtigung und endet mit dessen Verlust. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind, stehen den Bürgern gleich.

(3) Die Bürger der Gemeinde und die ihnen nach Absatz 2 Satz 3 gleichgestellten Personen wählen die Gemeinderatsmitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Bürgermeister. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 11
Ehrenbürger

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Die Gemeinden können solche Persönlichkeiten auch in anderer Weise ehren.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 12
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Bürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung der Gemeinde teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern in der Gemeinde verpflichtet; dies gilt nicht für die Ämter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Beigeordneten, des Gemeinderatsmitglieds, des Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters sowie der Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder. Die Bewerbung um ein Ehrenamt sowie dessen Annahme und Ausübung dürfen nicht behindert werden.

(2) Soweit die Bürger zur Übernahme eines Ehrenamts verpflichtet sind, können sie nur aus wichtigem Grund dessen Übernahme ablehnen oder das Ehrenamt niederlegen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Bürger durch sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige persönliche Umstände an der Ausübung des Ehrenamts dauernd gehindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grunds entscheidet der Gemeinderat. Er kann die unbegründete Ablehnung oder Niederlegung des Ehrenamts einmalig mit einem Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro ahnden.

(3) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten

Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger seine Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Für die Ehrenbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13
Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausfalls eine Verdienstausfallpauschale. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Für die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Rechte und Pflichten

(1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen, und verpflichtet, die Lasten der Gemeinde zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

§ 15
Unterrichtung und Beratung der Einwohner

(1) Die Gemeinde hat die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen; das Nähere regelt die Hauptsatzung. In größeren Gemeinden können Einwohnerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung oder in sonst ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Der Bürgermeister leitet die Versammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(1a) Der Gemeinderat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde); das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Die Gemeinden haben als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden,

bereitzuhalten. Im Rahmen ihrer Verwaltungskraft sind die Gemeinden ihren Bürgern auch bei der Einleitung der Verwaltungsverfahren behilflich, für die ihre Zuständigkeit nicht besteht.

§ 16
Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 17
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Vierter Unterabschnitt
Gemeindehoheit

§ 18
Verwaltungs- und Finanzhoheit

(1) Die Hoheitsgewalt der Gemeinde umfasst das Gemeindegebiet und alle Personen, die sich dort aufhalten. Die Gemeinden können im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen notwendigen Verwaltungsakte erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

(2) Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für ihre Leistungen festzulegen.

(3) Reichen die Einnahmen der Gemeinden zur Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben nicht aus, so stellt das Land die erforderlichen Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Geldbußen und Verwarnungsgelder, die aufgrund bewehrter Satzungen und Verordnungen festgesetzt werden, sowie Ordnungsgelder, die aufgrund dieses Gesetzes festgesetzt werden, fließen in die Gemeindekasse.

§ 19
Satzungsbefugnis

(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. Der Erlass von Rechtsverordnungen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In den Rechtsverordnungen ist die Rechtsgrundlage anzugeben. In der Satzung nach Satz 1 können Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeindeverwaltung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot oder Verbot einer bewehrten Satzung oder Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrunde liegende gesetzliche Bußgeldvorschrift verweist.

§ 20
Inhalt der Satzungen; Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu regeln, was nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer Regelung durch die Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur durch die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

(2) Weiter können die Gemeinden in Satzungen insbesondere regeln:

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen und

2. aus Gründen des öffentlichen Wohls die Verpflichtung zum Anschluss von Grundstücken an Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme, zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und ähnliche dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) sowie die Verpflichtung zur Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang).

Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen; sie kann den Anschluss- und Benutzungszwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. In Satzungen nach Satz 1 Nr. 2 kann vorgeschrieben werden, dass Eigentümer das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Versorgung mit Fernwärme und Gas, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf ihrem Grundstück zu dulden haben, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist; die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 21
Verfahren

(1) Satzungen sind durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Der Bürgermeister fertigt die Satzungen aus, indem er sie unter Angabe des Datums handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unterzeichnet. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden können, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(3) ~~Satzungen~~Die Hauptsatzung und Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung müssen vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. ~~Sie dürfen~~Eine nach Satz 1 vorzulegende Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die

Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet; die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Eingangsbestätigung unverzüglich zu erteilen. Die Satzung darf vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dies ausdrücklich zulässt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Beanstandung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 4 gilt auch für Satzungen, die nach dem 17. Mai 1990, aber vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gemacht worden sind, wenn die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Satzung auf die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinweist. Der Hinweis hat in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Frist beginnt mit diesem Hinweis.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Flächennutzungspläne entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

Erster Unterabschnitt
Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete

§ 22
Gemeindeorgane

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Sie verwalten die Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Der Gemeinderat führt in den Städten die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Die vom Bürgermeister geleitete Behörde führt in den Gemeinden die Bezeichnung Gemeindeverwaltung, in den Städten die Bezeichnung Stadtverwaltung, in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde oder der Stadt.

(3) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat (§ 26 Abs. 1) oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister dem Gemeinderat und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Gemeinderat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, ~~vom Bürgermeister~~ in diesen Angelegenheiten ~~Auskunft zu fordern und~~ Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder zu nehmen.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied hat gegenüber dem Bürgermeister das Recht auf Auskunft in allen Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist. Der Bürgermeister kann die Auskunft ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, insbesondere gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung und zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen. § 40 bleibt unberührt.

§ 23
Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gemäß Absatz 2 gewählten Gemeinderatsmitgliedern; diese führen in den Städten die Bezeichnung Stadtratsmitglieder. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter; der Stellvertreter hat auch dann Stimmrecht, wenn er nicht Gemeinderatsmitglied ist. Die Hauptsatzung kann zu Beginn der Amtszeit des Gemeinderats bestimmen, dass den Vorsitz ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt; diesem obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Gemeinderats; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Die nach Satz 3 gewählten Gemeinderatsmitglieder ~~kann~~können aus ~~seiner~~ihrer Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter vom Gemeinderat abberufen werden. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen, übernimmt das am längsten dem Gemeinderat angehörende anwesende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat entscheidet das höhere Lebensalter. Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 5 bestimmen, dass der Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vom Bürgermeister geführt wird; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Zahl der gemäß Absatz 2 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden

mit bis zu 500 Einwohnern 6,

mit mehr als 500 bis zu 1000 Einwohnern 8,

mit mehr als 1000 bis zu 2000 Einwohnern 12,

mit mehr als 2000 bis zu 3000 Einwohnern 14,

mit mehr als 3000 bis zu 5000 Einwohnern 16,

mit mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern 20,

mit mehr als 10000 bis zu 20000 Einwohnern 24,

mit mehr als 20000 bis zu 30000 Einwohnern 30,

mit mehr als 30000 bis zu 50000 Einwohnern 36,

mit mehr als 50000 bis zu 100000 Einwohnern 42,

mit mehr als 100000 bis zu 200000 Einwohnern 46,

mit mehr als 200000 Einwohnern 50.

Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass

die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird. Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats berücksichtigt; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 zu Gemeinderatsmitgliedern gewählten Personen können ihr Amt nicht antreten oder verlieren ihr Amt, falls sie gleichzeitig tätig sind als

1. Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, und sie durch ihre dienstliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde Einfluss zu nehmen,

2. leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,

2 a. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts nach Nummer 2 mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

3. Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind,

4. Landrat oder Beigeordneter eines Landkreises, für kreisangehörige Gemeinden jedoch nur desjenigen Landkreises, dem die Gemeinde angehört,

5. Bürgermeister oder Beigeordneter einer anderen Gemeinde.

Satz 1 gilt nicht, wenn die zum Gemeinderatsmitglied gewählte Person von ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Bezüge beurlaubt ist oder die Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen.

(5) Stellt das Gesetz auf die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats ab, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1) maßgebend. Die dabei einzusetzende Zahl der Gemeinderatsmitglieder verringert sich, wenn nach dem Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds wegen Fehlens von Nachrückern der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt; Gleiches gilt, wenn auf einen Wahlvorschlag entfallende Sitze wegen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Bewerbern im Wahlvorschlag nicht besetzt werden können.

(6) Kommt die Wahl eines beschlussfähigen Gemeinderats nicht zustande oder sinkt die Zahl der Gemeinderatsmitglieder unter die Hälfte der in Absatz 3 vorgeschriebenen Zahl, so findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Gemeinderats statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 24
Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Gemeinderatsmitglieder üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

zu verpflichten. Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Verpflichtung, so verliert es sein Amt.

§ 25
Fraktionen

Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 26
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) bilden. In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern ist ein Hauptausschuss zu bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 34). ~~In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern ist ein Hauptausschuss zu bilden, der unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats zu beauftragen ist; wird ein Hauptausschuss gebildet, so führt den Vorsitz der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32); der Stellvertreter hat Stimmrecht im Hauptausschuss.~~

(2) Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,

2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,

3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,

4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde,

5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen,

6. die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen der Gemeinde,

7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3,

8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan,

9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,

10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,

12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers,

13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art oder Umfang eine laufende Angelegenheit ist,

14. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- oder Verwaltungsräten,

15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

(3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass in der Gemeinde ein Ausländerbeirat gebildet wird. Dem Ausländerbeirat gehören überwiegend Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 26a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 27
Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschussitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder nach § 23 Abs. 3, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Gemeinderatsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Satz 2 vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt. Das nähere Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien ist in der Hauptsatzung einheitlich zu regeln.

(2) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze sind gemäß deren bindenden Vorschlag durch Beschluss des Gemeinderats mit Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so ist die Stellvertretung durch ein anderes Gemeinderatsmitglied zulässig. Eine Abberufung eines Ausschussmitglieds kann nur durch den Gemeinderat und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Ausschussmitglied

1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder

2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(3) Während der Amtszeit in dem Gemeinderat eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse sind auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Der Vorsitzende kann aus dieser Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. ~~§ 26 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.~~ Wird ein Hauptausschuss gebildet, so führt den Vorsitz der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32); der Stellvertreter hat Stimmrecht im Hauptausschuss.

(5) Der Gemeinderat kann in die Ausschüsse neben den Gemeinderatsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen. Diese haben beratende Aufgaben.

(6) Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 28
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Beamter der Gemeinde. In kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten und Großen kreisangehörigen Städten führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

(2) In kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister); die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Wird eine Ausnahme zugelassen, so muss die Hauptsatzung spätestens drei Monate vor der Wahl bestimmen, dass der Bürgermeister Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister) sein soll. In kreisangehörigen Gemeinden mit mindestens 3000, höchstens aber 10000 Einwohnern ist der Bürgermeister Beamter auf Zeit, wenn nicht der Gemeinderat spätestens drei Monate vor der Wahl in der Hauptsatzung bestimmt, dass er Ehrenbeamter sein soll. In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, in erfüllenden Gemeinden, in Großen kreisangehörigen Städten, in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Städten ist der Bürgermeister Beamter auf Zeit. Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.

(3) Der Bürgermeister wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(4) § 23 Abs. 4 gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend.

(5) Den Diensteid des Bürgermeisters nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied in der ersten Sitzung des Gemeinderats nach Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters ab. Verletzt ein Bürgermeister seine Amtspflichten gröblich, so kann der Gemeinderat bei der Einleitungsbehörde die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beantragen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.

(6) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Im Übrigen gelten für die Abwahl des Bürgermeisters die Vorschriften des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG). Zur Einleitung des

Abwahlverfahrens bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Zwischen der Antragstellung und Beratung sowie der Beschlussfassung müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält als Ruhestandsbeamter Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über die Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit.

§ 29
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3).

(3) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten. Der Bürgermeister bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses:

1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes; in kreisfreien Städten gilt dies nicht für die Beamten des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes~~,~~; in Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten gilt dies nicht für die Beamten des gehobenen Dienstes,

2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nummer 1 vergleichbar ist; in kreisfreien Städten gilt dies nicht für die Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes vergleichbar ist~~.~~; in Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten gilt dies nicht für die Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar ist.

(4) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 26 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

§ 30
Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann und zu denen kein Beschluss nach § 36a gefasst wird, anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung

und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 31
Vertretung der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, binden sie nur, wenn sie vom Bürgermeister oder von seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG unterzeichnet sind. ~~in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.~~ Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Beigeordneten oder Bediensteten der Gemeinde unterzeichnet werden.

§ 32
Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete

(1) Jede Gemeinde muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Die Hauptsatzung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Bürgermeister, soweit der allgemeine Vertreter nach Satz 1 verhindert ist. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor. Der erste Beigeordnete nach Satz 1 führt in den kreisfreien Städten, den Großen Kreisstädten und den Großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(2) Die Zahl der Beigeordneten darf höchstens betragen in Gemeinden

mit bis zu 15000 Einwohnern 2,

mit mehr als 15000 bis zu 25000 Einwohnern 3,

mit mehr als 25000 bis zu 50000 Einwohnern 4,

mit mehr als 50000 bis zu 100000 Einwohnern 5,

mit mehr als 100000 bis zu 200000 Einwohnern 6,

mit mehr als 200000 Einwohnern 7.

(3) Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte der Gemeinde, soweit nicht die Hauptsatzung nach Maßgabe ~~der Sätze 2 und 3~~des Satzes 2 etwas anderes bestimmt. Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern können in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass einer oder mehrere Beigeordnete hauptamtlich tätig sind; die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf höchstens um zwei weniger als die in Absatz 2 genannte Höchstzahl betragen.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Der Gemeinderat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Beigeordneten abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Hauptamtliche Beigeordnete werden vom Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Der Bürgermeister legt die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen in der Stellenausschreibung fest und gibt darin die Besoldungsgruppe an. Zum hauptamtlichen Beigeordneten darf nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin rechtzeitig beworben hat und die objektiven Anforderungen der Ausschreibung erfüllt. Der Bürgermeister wählt aus dem Kreis der Bewerber diejenigen aus, die den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Aus dem Kreis dieser ausgewählten Bewerber können sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeinderatsmitglieder einen oder mehrere Bewerber zur Wahl vorschlagen. Kommt eine Wahl nicht zustande, hat der Bürgermeister in derselben oder der nächsten Sitzung, die innerhalb von vier Wochen zu folgen hat, den oder die nicht gewählten Bewerber oder weitere Bewerber, die sich auf die Ausschreibung hin beworben haben und den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen, zur Wahl vorzuschlagen; die Gemeinderatsmitglieder können ebenfalls aus dem Bewerberkreis nach Halbsatz 1 Bewerber zur Wahl vorschlagen. Stehen nach Ansicht des Bürgermeisters keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung, hat er unverzüglich eine neue Ausschreibung einzuleiten. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Beigeordneten zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen; der Beigeordnete darf an der Beratung und Abstimmung auch dann nicht teilnehmen, wenn er den Bürgermeister vertritt.

(6) Hauptamtliche Beigeordnete können vom Gemeinderat vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gestellt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist zweimal zu beraten und jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen. Der hauptamtliche Beigeordnete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt. Er erhält als Ruhestandsbeamter Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über die Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit.

(7) Hauptamtlichen Beigeordneten hat der Bürgermeister die Leitung einzelner Geschäftsbereiche zu übertragen. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann er die Leitung einzelner Geschäftsbereiche übertragen. Der Bürgermeister kann die Beigeordneten in ihrem Geschäftsbereich mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Er kann einem Beigeordneten einzelne Amtsgeschäfte übertragen, soweit dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten nicht betroffen ist.

(8) Die hauptamtlichen Beigeordneten haben in den Sitzungen des Gemeinderats und der ihren Geschäftsbereich berührenden Ausschüsse beratende Stimme.

(9) Das Nähere über das Beamtenverhältnis der Beigeordneten regelt ein Gesetz.

§ 33
Gemeindebedienstete

(1) Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau sind in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen.

~~(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen als geschäftsleitende Bedienstete haben:~~

~~1. kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder zum Richteramt, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt,~~

~~2. jede Gemeinde mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, wenn nicht der Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und hauptamtlich tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.~~

(~~3~~2) Die Eingruppierung der ~~Angestellten~~Arbeitnehmer ~~und Einreihung der Arbeiter~~ und deren Vergütung ~~und Entlohnung~~ sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ist die Gemeinde nicht tarifgebunden, ~~so~~ dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen höchstens denjenigen der vergleichbaren ~~Angestellten~~Arbeitnehmer ~~und Arbeiter~~ der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen. ~~Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium~~ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister ~~in besonders begründeten Fällen Ausnahmen~~ von den Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 ~~genehmigen~~abweichen.

Zweiter Unterabschnitt
Geschäftsgang

§ 34
Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten. Die Geschäftsordnung enthält zudem die Bestimmungen, die durch Gesetz einer Regelung in der Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§ 35
Einberufung und Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats ~~hat~~soll spätestens am 14. Tage nach dem Beginn der Amtszeit ~~stattzufinden~~stattfinden. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine elektronische Einladung setzt voraus, dass das jeweilige Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt

werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(4) Der Bürgermeister setzt ~~im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss~~ die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch beantragt~~,~~ und der Gemeinderat zuständig ist. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit (Absatz 2 Satz ~~3~~4) der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstands beschließt.

§ 38 ist im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 2 nicht anzuwenden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

~~(7) Die in Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet entsprechende Anwendung. In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann die Schriftform nach den Sätzen 1 und 2 nur dann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Verwaltungsgemeinschaft ebenfalls einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.~~

§ 36
Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38) ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Gemeinderats festgestellt wird.

(2) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 36a
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen des Gemeinderats in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § ~~34~~32 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz ~~3~~4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

~~(4) Bis zum 31. Dezember 2021 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.~~

§ 37
Teilnahmepflicht

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

§ 38
Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. ~~Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen~~. Will der Betroffene an der Beratung und Abstimmung teilnehmen oder bestehen Zweifel an der persönlichen Beteiligung, entscheidet der Gemeinderat über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.

§ 39
Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Gemeinderat kann geheime Abstimmung beschließen.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des

Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(3) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

§ 40
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(3) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach § 36a Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(4) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in öffentlichen Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Die Art und Weise der Bild- und Tonaufnahmen nach Satz 1 kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Aufnahme oder die Veröffentlichung der Aufnahme eines Mitglieds des Gemeinderats unterbleibt, wenn das Mitglied der Aufnahme oder der Veröffentlichung widerspricht. Ist in der Hauptsatzung keine Regelung enthalten, sind Bild- und

Tonaufnahmen im Sinne des Satzes 1 zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats eingewilligt haben.

§ 41
Sitzungsleitung

Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Gemeinderats Gemeinderatsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

§ 42
Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrunds sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(3) Die Mitglieder können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Geschäftsordnung kann neben der Einsichtnahme in die Niederschriften die Übersendung von Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen an alle Mitglieder des Gemeinderates vorsehen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Gemeinderat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 43
Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; § 38 gilt für berufene Bürger (§ 27 Abs. 5) entsprechend.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38.

§ 44
Beanstandungsverfahren

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ~~kann~~können ~~die Gemeinde~~der Gemeinderat, der Ausschuss oder der Bürgermeister Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Dritter Unterabschnitt
Ortschaftsverfassung

§ 45
Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt.

Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheiden der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,

2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,

3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im Ortsteil

mit Ortsteilverfassung zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2020 verändert sich der in Satz 6 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 ~~der Verwaltungsgerichtsordnung (~~VwGO~~)~~ entfällt.

(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 26 ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Befugnisse des Ortsteilrats.

(9) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

§ 45a
Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird

ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Auf Vorschlag der Ortschaft kann die Ortschaftsverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit kein Ortschaftsrat gebildet wird. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortschaftsbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheiden der Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Landgemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats wahr. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortschaftsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die

Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,

3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei der Beseitigung von Doppelbenennungen ~~mit Verwechslungsgefahr~~ entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über die Umbenennung,

4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,

5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,

6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,

7. Pflege von Partner- und Patenschaften,

8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,

9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,

10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,

2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,

3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,

4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,

5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,

6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,

7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,

8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,

10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,

11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,

12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,

13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,

14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2020 verändert sich der in Satz 2 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 ThürAbgG in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen

des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 26 ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(12) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

Dritter Abschnitt
Verwaltungsgemeinschaft

§ 46
Bildung, Erweiterung, Änderung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften können durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Die beteiligten Gemeinden~~, die betroffenen Landkreise sowie~~ und die von einer Änderung, Erweiterung oder Auflösung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften sind vorher zu hören.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern müssen einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 zugeordnet sein.

(3) Hat die Einwohnerzahl einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 3000 Einwohner betragen, so muss diese Gemeinde bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Zuordnung zu einer

benachbarten Gemeinde nach § 51, die Eingliederung in eine benachbarte oder den Zusammenschluss mit einer benachbarten Gemeinde bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen. Wird in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt eine Zuordnung durch den Gesetzgeber.

(4) Der Name und der Sitz einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft oder nach Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft von Amts wegen durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums geändert werden. Der Antrag auf Änderung des Namens oder des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

(5) Das Landesverwaltungsamt regelt die mit der Bildung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen, soweit nicht in dem Gesetz Regelungen enthalten sind.

§ 47
Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden sind über die sie betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungskreis zu unterrichten. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen, dass einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

(2) Die Mitgliedsgemeinden bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig. Die Verwaltungsgemeinschaft führt diese Aufgaben nach den Sätzen 3 und 4 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus; der Bürgermeister kann die Mitgliedsgemeinde auch insoweit vertreten. Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Das Gleiche gilt für die Aufgaben, die nach Absatz 1 bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben. Hält der Gemeinschaftsvorsitzende einen Beschluss oder eine Weisung einer Mitgliedsgemeinde für rechtswidrig, hat er den Vollzug auszusetzen und den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft können einzeln oder gemeinsam durch Zweckvereinbarung einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinschaftsvorsitzende hat beratende Stimme in den Gemeinderats- und Ausschussitzungen der Mitgliedsgemeinden.

§ 48
Organe der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 47

Abs. 2 und 3. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; als Verhinderung gilt auch eine bestehende Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (§ 27 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit). Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den Bürgermeister nach Satz ~~3~~4 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 2 entsprechend. Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts. Der Gemeinschaftsvorsitzende muss die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Stellenausschreibung soll die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen, die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden sowie Angaben zum Amt und zur Besoldungsgruppe enthalten. Der Inhalt der Stellenausschreibung nach Satz 3 wird durch die Gemeinschaftsversammlung bestimmt. Zum Gemeinschaftsvorsitzenden darf nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin rechtzeitig beworben hat und die objektiven Anforderungen der Ausschreibung erfüllt. Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen; der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(4) Der hauptamtliche Bürgermeister einer Gemeinde mit mindestens 3000 Einwohnern, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, ist kraft Amtes ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender dieser Verwaltungsgemeinschaft, wenn die Mitgliedsgemeinde in ihrer Hauptsatzung geregelt hat, dass der hauptamtliche Bürgermeister ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender sein kann und die Gemeinschaftsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt. Die Amtszeit des ehrenamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden endet mit Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters oder bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses als hauptamtlicher Bürgermeister. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister trägt seine Gemeinde.

§ 49
Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. ~~Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 1 muss die Verwaltungsgemeinschaft mindestens~~

~~einen Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben.~~ Im Übrigen gilt § 33 Abs. ~~3~~2 entsprechend.

(2) Für die ~~Angestellten und Arbeiter~~Arbeitnehmer von Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Bildung oder Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ ~~32~~14 bis ~~35~~18 des Thüringer Beamtengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 50
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung eine andere Regelung getroffen wird. Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 Abs. 3 bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 51
Erfüllende Gemeinde

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Vereinbarung benachbarter kreisangehöriger Gemeinden, dass eine Gemeinde mit mindestens 3000 Einwohnern, deren Bürgermeister hauptamtlich tätig ist, die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt (erfüllende Gemeinde). In diesem Fall gelten die auf die Verwaltungsgemeinschaft bezogenen Bestimmungen für die erfüllende Gemeinde entsprechend. Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde ist ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender kraft Amtes. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Einzelfällen auch eine Gemeinde mit weniger als 3000 Einwohnern, deren Bürgermeister hauptamtlich tätig ist, erfüllende Gemeinde sein, insbesondere wenn die Gemeinde besondere regionale Aufgaben zu erfüllen hat.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 zugeordneten~~erfüllende~~ Gemeinden ~~hat~~haben der erfüllenden Gemeinde anteilig die Kosten zu ersetzen, die der erfüllenden Gemeinde durch~~für~~ die Wahrnehmung der ~~ihr übertragenen gesetzlichen~~ Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 entstehen~~einen Anspruch auf Kostenersatz~~, soweit die Einnahmen oder Erträge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. In die Ermittlung der Kosten sind die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zugeordneten Gemeinden und die Kosten für die Wahrnehmung der gleichen Aufgaben der erfüllenden Gemeinde einzubeziehen.

(3) Der Anteil der zugeordneten Gemeinden an den zu ersetzenden Kosten ist nach dem Verhältnis der Einwohner der jeweiligen zugeordneten Gemeinde zur Summe der Einwohner der erfüllenden Gemeinde und aller ihr zugeordneten Gemeinden jeweils nach dem Einwohnerstand zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu bemessen. ~~Diese Kosten sind von den Gemeinden, die der erfüllenden Gemeinde zugeordnet sind, nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu tragen.~~

(4) Der Kostenersatz nach § 47 Abs. 3 bleibt unter Berücksichtigung der Beschränkung auf die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachkosten der besonderen

Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister trägt die erfüllende Gemeinde.

§ 52
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Bekanntmachung und Verkündung von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaft gelten die Bestimmungen über die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen (§ 21) entsprechend.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen zu den Zweckverbänden des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

Vierter Abschnitt
Gemeindewirtschaft

Erster Unterabschnitt
Haushaltswirtschaft

§ 52 a
Verwaltungsbuchführung, doppelte Buchführung

Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, ist das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik anzuwenden. Die §§ 53 bis 65, 68 sowie 78 bis 84 gelten für diese Gemeinden nicht.

§ 53
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des ~~Finanzplanungsrates~~ Stabilitätsrates ~~nach~~ gemäß § 51 ~~Abs. 2 und § 51a Abs. 2 und 3~~ des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Abschluss von Spekulationsgeschäften ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Optionsgeschäfte, bei denen sich die Gemeinde unbeschränkten Haftungsrisiken aussetzen kann oder der Abschluss von Fremdwährungsgeschäften.

(3) Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(4) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

§ 53 a
Haushaltssicherungskonzept

(1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn

1. die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist,

2. in einem vorangegangenen Haushaltsjahr ein Fehlbetrag entstanden ist und die Gemeinde nicht in der Lage ist, diesen entsprechend der Vorgaben des § 23 ThürGemHV zu decken; dabei ist es unerheblich, ob der Fehlbetrag im Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt entstanden ist,

3. die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder

4. die Gemeinde nicht in der Lage ist, die gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines ausgeglichenen Haushalts gemäß § 53 Abs. 1, § 55 Abs. 1 zu erfüllen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach Nr. 1 zulassen, wenn der Fehlbetrag nicht erheblich ist. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen (Konsolidierungszeitraum). In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die die Erreichung der Konsolidierungsziele dauerhaft sichergestellt werden.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept wird vom Gemeinderat beschlossen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist durch die Gemeinde umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. In einer vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo das Haushaltssicherungskonzept eingesehen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für genehmigte Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts entsprechend.

§ 54
Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

§ 55
Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,

2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

4. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,

5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Zur Heilung von Fehlern, die Verfahrens- oder Formvorschriften für das Zustandekommen der Haushaltssatzung verletzen, kann die Haushaltssatzung, ungeachtet des § 60 Abs. 1 Satz 1, auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Für die Änderung oder den Erlass gilt § 57 mit Ausnahme des § 57 Abs. 2 Halbsatz 2.

§ 56
Haushaltsplan

(1) Die Gemeinde hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

1. zu erwartenden Einnahmen,

2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und

3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe der Gemeinde bleiben unberührt.

(3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans.

(4) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 57
Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 58
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 60 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

§ 59
Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum In-Kraft-Treten dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

§ 60
Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich oder unabweisbar sind,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, rechtskräftiger Urteile oder der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,

3. Mehrausgaben, die der Tilgung eines Kredits im Rahmen einer Umschuldung dienen.

§ 61
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

3. Kredite umschulden,

4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder,

falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

§ 62
Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 62a

(aufgehoben)
~~**Ausnahmeregelungen für die Jahre 2022 und 2023**~~

~~(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 können notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 geleistet werden. Abweichend von § 64 Abs. 4 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 64 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind.~~

~~(2) Ist die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft getreten, dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt~~

~~1. die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowie~~

~~2. die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen,~~

~~notwendigen Ausgaben geleistet werden.~~

~~(3) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt~~

~~1. in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bei Vorliegen der Gründe des § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder~~

~~2. wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist.~~

~~Die Verpflichtung zur Fortschreibung nach § 53a Abs. 3 Satz 1 sowie die für Haushaltsjahre vor 2021 noch bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bleibt unberührt.~~

~~(4) Ein bereits gemäß § 59 Abs. 4 genehmigter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 insoweit außer Ansatz zu lassen, als die im genehmigten Gesamtbetrag enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des jeweiligen Haushaltsjahres gehen.~~

Zweiter Unterabschnitt
Kreditwesen

§ 63
Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung oder bis zum Haushaltsjahr 2019 für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Kreditaufnahmen für eine wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien sind bereits dann zulässig, wenn die mit der Zweckerreichung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile dauerhaft höher sind, als der zusätzlich aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung). Die Genehmigung von Krediten für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, soll dann erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass die Einsparungen der laufenden Kosten aufgrund der einzelnen Maßnahme höher sind als der für die einzelne Maßnahme aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung) und der Kredit für alle energetischen Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen zusammen ein Zehntel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. sofern die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden oder

2. wenn sich die Rechtsaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

(5) Das für ~~das Kommunalrecht~~die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Wirtschafts- und Strukturpolitik zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen, wenn der

Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Beschränkung der Kreditaufnahme durch die Gemeinden empfohlen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geboten ist oder wenn die Kreditbedingungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Solche Rechtsverordnungen sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 64
Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten

(1) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 übernehmen. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Für Rechtsgeschäfte, die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Gemeinde bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Das für ~~das Kommunalrecht~~die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen oder

2. die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten oder

3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder

4. die einer Genehmigung nach Absatz 3 bedürfen und zum Zweck der Durchführung einer Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts der Gemeinde abgeschlossen werden.

§ 65
Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

1. der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,

2. der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb oder die kommunale Anstalt ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

Dritter Unterabschnitt
Vermögenswirtschaft

§ 66
Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinden oder Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dürfen Geschäftsanteile oder Aktien solcher Unternehmen in privater Rechtsform besitzen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, bevor durch einen von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gemeinderatsbeschluss festgestellt worden ist, dass der öffentliche Zweck dieses Unternehmens entfallen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Erwerb oder Besitz anderer Aktien oder Geschäftsanteile einer Gemeinde oder eines Unternehmens, an dem die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, genehmigen. Die Beteiligung der Gemeinde soll auf Dauer grundsätzlich in eine Minderheitsbeteiligung überführt werden.

(3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 67
Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung sozialer Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, der Gewerbeansiedlung und ihrer Erweiterung und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. Ausnahmen sind ferner zulässig, wenn:

1. die Veräußerung der Bildung privaten Eigentums an Grundstücken in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils geltenden Fassung dient und

2. der Erwerb im zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157) angebahnt und

3. der Kaufvertrag bis zum 30. September 1994

a) abgeschlossen oder

b) wegen eines noch nicht bestandskräftig beschiedenen Rückübertragungsantrags oder einer noch nicht durchgeführten Grundstücksvermessung nicht abgeschlossen

wurde.

Das Nähere zu den Voraussetzungen der Ausnahmen nach den Sätzen 3, 4 und 5, insbesondere zur Sicherung des Veräußerungszwecks nach Satz 4 und zur Veräußerung

übergroßer Grundstücke im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes nach Satz 5, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend. Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung gemeindlicher Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe.

(3) Der volle Wert nach Absatz 1 Satz 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden,

1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung oder

2. wenn eine Ausschreibung nach Nummer 1 durchgeführt, aber kein ausreichendes Gebot abgegeben wurde, durch das Höchstgebot in einer Versteigerung, die durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer nach der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte.

(4) Das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig. Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(5) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 68
Rücklagen

Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

§ 69
Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen wegen einer Geldforderung

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung des Landesverwaltungsamts, es sei denn, es handelt sich um die Verfolgung dinglicher Rechte. Das Landesverwaltungsamt hat in der Zulassungsverfügung die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird und den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem sie stattfinden soll. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gilt die Zivilprozessordnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

§ 70
Von der Gemeinde verwaltete nicht rechtsfähige Stiftungen

(1) Vermögenswerte, die die Gemeinde von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne dass eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

(4) Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Gemeinderat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung.

Vierter Unterabschnitt
Gemeindliche Unternehmen

§ 71
Gründung, Übernahme und Erweiterung von Unternehmen

(1) Die Gemeinde kann außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung Unternehmen

1. als Eigenbetrieb,

2. als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,

3. in den Rechtsformen des Privatrechts

gründen oder übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

(2) Ungeachtet des mit ihnen verfolgten öffentlichen Zwecks darf die Gemeinde Unternehmen nur gründen, übernehmen oder erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,

4. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Dies gilt nicht bei einem Tätigwerden im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung und -vorsorge, des öffentlichen Personennahverkehrs, des öffentlichen Wohnungsbaus sowie der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einschließlich einer Betätigung auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie; hiermit verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Gegebenenfalls ist ein Markterkundungsverfahren unter Einbindung der betroffenen örtlichen Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durchzuführen.

(3) Unternehmen der Gemeinde dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(4) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(5) Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach

den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Bei öffentlichem Wohnungsbau oder bei Erbringung von Gesundheitsleistungen außerhalb des Gemeindegebiets gelten die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft als gewahrt, wenn dieser die beabsichtigte Betätigung in ihrem Gebiet vor Beginn angezeigt wurde und sie ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprochen hat. Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen; soweit es die Versorgung mit Strom und Gas, den öffentlichen Wohnungsbau oder die Gesundheitsversorgung und -vorsorge betrifft, sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 72
Anzeigepflicht

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Gründung, Übernahme oder Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform gemeindlicher Unternehmen,

2. die Auflösung von kommunalen Anstalten

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergabe von Arbeiten oder vor Abschluss des Übernahmevertrages anzuzeigen. In der Anzeige ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats einer kommunalen Anstalt.

§ 73
Unternehmen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen, deren Zweckbestimmung ändern oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 und 3 vorliegen,

2. die Gemeinde angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,

3. die übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,

4. die Gemeinde sich insbesondere nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet und

5. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, dass die Gesellschaftsversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist. Die Gründung, Änderung der Zweckbestimmung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.

§ 74
Vertretung im Fall der Beteiligung

(1) Vertreter der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats zustimmen, es sei denn, die Kredite sind im Wirtschaftsplan dieses Unternehmens enthalten und der Wirtschaftsplan war als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen oder ein anderes Unternehmen übernehmen will. Der Beschluss des Gemeinderats bedarf in diesem Fall außerdem der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen.

(3) Werden Vertreter nach Absatz 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

(4) Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in Organen nach Absatz 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

§ 75
Verwaltung von Unternehmen

(1) Unternehmen und Beteiligungen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen des Unternehmens an die Gemeinde oder an andere gemeindliche Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Kredite, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen der Gemeinde sowie anderer gemeindlicher Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

(4) Ist die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 73 beteiligt, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass

1. der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,

2. die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags besteht und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen wird,

3. der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt und diese Rechte ausgeübt werden,

4. der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die ~~Rechtsaufsichtsbehörde~~ Gemeinde kann für mittelbare Beteiligungen ~~der Gemeinde~~ oder für Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen im Sinne des § 53 HGrG sind, ~~Ausnahmen zulassen.~~ von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 abweichen, wenn der Gemeinderat dies beschließt; andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 richtet sich die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuchs nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen; der Gesellschaftsvertrag kann einen früheren Zeitpunkt für die Erweiterung des Lageberichts bestimmen.

§ 75 a
Beteiligungsbericht

(1) Die Gemeinde hat jährlich zum 30. September einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Im Fall der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an solchen Unternehmen gilt das Gleiche, wenn die Beteiligung mehr als 25 vom Hundert beträgt oder die Bilanzsumme des Unternehmens drei Millionen vierhundertachtunddreißigtausend Euro überschreitet.

(2) In dem Beteiligungsbericht sind insbesondere darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,

2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,

3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Zuschüsse und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 10 vom Hundert, kann von der Darstellung nach Satz 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Gemeinderat dies beschließt.

(3) Der Beteiligungsbericht ist dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 76
Eigenbetriebe

(1) Für Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (Eigenbetriebe), bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkausschuss. Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1, die den Eigenbetrieb betreffen. Sie vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach außen; die Betriebssatzung kann hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Im Übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuss, soweit nicht der Gemeinderat sich

die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (§ 26 Abs. 3 Satz 2). Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 26 und 43.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch eine Betriebssatzung geregelt. Diese muss nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

(3) § 53 Abs. 1, 2 und 4, §§ 54, 59, 61 bis 67, 69, 78 Abs. 5 und § 79 gelten entsprechend. Für Eigenbetriebe von Gemeinden, die gemäß § 52 a Satz 2 in der Hauptsatzung bestimmt haben, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, finden § 3 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 10, 13 bis 16, 17 Abs. 5 und § 18 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) sowie §§ 66, 67 und 69 entsprechende Anwendung. Die Gemeinde kann für ihre Eigenbetriebe in der Betriebssatzung bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Anwendung finden; das Nähere regelt die Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

§ 76 a
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) gründen oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Für die Umwandlung nach Satz 1 gelten die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes entsprechend. Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der kommunalen Anstalt festlegen und sie zur Durchsetzung entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 2 ermächtigen. Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen (einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang) und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, auch Rechtsverordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 21 gilt entsprechend. Zur Finanzierung der Aufgaben, die von der kommunalen Anstalt wahrzunehmen sind, kann die Gemeinde ihr das Recht übertragen, von den Leistungsnehmern der kommunalen Anstalt Beiträge, Gebühren sowie sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(3) Ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in eine kommunale Anstalt umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen. Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der formwechselnden Gesellschaft. Abweichend von Absatz 4 Satz 5 wird die Umwandlung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts in eine kommunale Anstalt mit deren Eintragung oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das

Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. Ist bei der formwechselnden Gesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat der kommunalen Anstalt bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(4) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die Gemeinde hat die Unternehmenssatzung und ihre Änderungen öffentlich bekannt zu machen; § 21 Abs. 1 bis 4 findet Anwendung. Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 2 darf die Gemeinde die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung frühestens nach Ablauf von sechs Wochen, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Unternehmenssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt machen. Die kommunale Anstalt entsteht am Tage nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über staatliche Beihilfen nach Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem entgegenstehen. Die Anstalt darf keine Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, übernehmen sowie keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.

§ 76 b
Organe der kommunalen Anstalt, Personal

(1) Die kommunale Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt nach außen.

(2) Die Leitung der kommunalen Anstalt durch den Vorstand wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,

2. die Festsetzung von allgemein geltenden Tarifen und privatrechtlichen Entgelten der kommunalen Anstalt,

3. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,

4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

5. die Bestellung des Abschlussprüfers und

6. die Ergebnisverwaltung.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass der Gemeinderat dem Verwaltungsrat allgemein oder in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann; außerdem kann sie weitere Fälle vorsehen, in denen eine Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 40 entsprechend. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 38 entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Eine Abberufung eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats kann nur durch den Gemeinderat und nur aus wichtigem Grund erfolgen; § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Als Mitglied des Verwaltungsrats können nicht bestellt werden:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte der kommunalen Anstalt,

2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die kommunale Anstalt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind.

(4) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn ihr hoheitliche Befugnisse übertragen werden. Wird sie aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(5) Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten der kommunalen Anstalt sowie alle sonstigen Leistungen erfolgen entsprechend den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen.

§ 76 c
Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 82 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einzusehen. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) § 7 Abs. 3, § 53 Abs. 1, 2 und 4, §§ 54, 55, 57, 59 bis 67, 69 und 79 und die Vorschriften des Dritten Teils, Erster Abschnitt, über die staatliche Aufsicht gelten für die kommunale Anstalt entsprechend. In der Unternehmenssatzung kann bestimmt werden, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Anwendung finden. In diesem Fall finden abweichend von Satz 1 anstelle von § 53 Abs. 1, 2 und 4, den §§ 54, 55, 57, 59 bis 65, 79 der § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 und die §§ 5, 6, 8 bis 10, 12 bis 16 und 18 ThürKDG entsprechende Anwendung.

(3) Die kommunale Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach § 76 a Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 77
Monopolbetriebe

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb besteht, darf der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

Fünfter Unterabschnitt
Kassen- und Rechnungswesen

§ 78
Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sie ihre Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt. Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und Bedienstete, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts und den Bediensteten, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG verbunden sein.

(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die übrigen Bediensteten der Gemeindekasse sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen. Im Übrigen gilt für die Feststellung von Forderungen Dritter und die Anordnung der Auszahlung § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG entsprechend.

(5) Sonderkassen sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Gemeindekasse verbunden, so gelten für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 79
Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften, Automation des Rechnungswesens

(1) Die Gemeinde kann das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die §§ 46 bis 52 bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vollstreckung von privatrechtlichen Forderungen der Gemeinden entsprechend. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt. Die Übertragung ist der Rechtsaufsichtbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung von der Gemeinde zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben.

§ 80
Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

Sechster Unterabschnitt
Prüfungswesen

§ 81
Rechnungsprüfungsamt

(1) Kreisfreie Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Kreisangehörige Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

(2) Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach Absatz 1 Satz 3 tätig werden, erheben hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung. Die den Rechnungsprüfungsämtern hierfür entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüfte Gemeinde zu tragen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen.

(4) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts werden auf Beschluss des Gemeinderats vom Bürgermeister bestellt und abberufen. Der Beschluss über die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts und seines Stellvertreters gegen ihren Willen ist nur möglich, wenn sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen; er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Der Beschluss zur Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamts gegen ihren Willen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamts und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nicht

technischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(6) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn das mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen und auch nicht an der Führung der Bücher oder der Aufstellung der Jahresrechnung der Gemeinde mitwirken. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gilt außerdem § 78 Abs. 3 entsprechend.

§ 82
Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

(3) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amts.

(4) Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürPrBG entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

§ 83
Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen und der kommunalen Anstalten statt. Sie umfasst nicht die Kassenprüfung.

(2) Das Nähere über das Prüfungsverfahren, insbesondere die Frage, welche Prüfungsorgane die überörtliche Rechnungsprüfung durchführen und die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen der Gemeinden zu diesen Prüfungsorganen, regelt ein Gesetz.

§ 84
Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,

2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (§ 85) mit abzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfasst ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

§ 85
Abschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs und einer kommunalen Anstalt sollen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein (Abschlussprüfung).

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für kleine Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten, mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern kann die Prüfung nach Absatz 1 durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden; dies gilt nicht, sofern der Eigenbetrieb oder die kommunale Anstalt Aufgaben der Ver- und Entsorgung wahrnimmt.

Zweiter Teil
Landkreisordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt
Rechtsstellung

§ 86
Begriff, Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, die überörtlichen Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Eingriffe in die Rechte der Landkreise sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(2) Den Landkreisen steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind oder Gesetze etwas anderes bestimmen. Die Aufgaben der Landkreise sind eigene oder übertragene Aufgaben.

(3) Die Landkreise sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für eine ordnungsgemäße Verwaltung zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die Landkreise sind verpflichtet, Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit

der Bundesrepublik und ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, geheim zu halten; sie haben die dazu notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 87
Eigene Aufgaben

(1) Eigene Aufgaben sind die überörtlichen Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises).

(2) Den Landkreisen kann durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist (Pflichtaufgaben). Die Landkreise sind, unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des überörtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Abfallentsorgung zu treffen. Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit eines Landkreises, so ist diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

(3) Auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden können die Landkreise deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 2) übernehmen, wenn und solange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigen. Die Übernahme von Aufgaben bedarf der Zustimmung des Kreistags.

§ 88
Übertragene Aufgaben

(1) Die Landkreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises). Die zuständigen staatlichen Behörden können den Landkreisen für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(1 a) Die Ausführung von Bundesgesetzen kann den Landkreisen durch Rechtsverordnung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises übertragen werden, wenn

1. die zu übertragende Aufgabe durch Bundesgesetz nach Inhalt und Umfang bestimmt ist,

2. die Aufgabenübertragung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist und

3. die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden unzweckmäßig wäre.

Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Rechtsverordnung von der Landesregierung erlassen; sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen, das für den Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums bedarf.

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 1a sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 89
Name, Sitz und Bezeichnung

(1) Der Name eines Landkreises kann bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses auf Antrag des Landkreises oder nach Anhörung des Landkreises von Amts wegen durch die Landesregierung geändert werden.

(2) Der Sitz der Kreisbehörde kann durch Gesetz nach Anhörung des Landkreises geändert werden, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(3) Die Landkreise können überlieferte Bezeichnungen, die auf der Geschichte, der Eigenart oder der Bedeutung des Landkreises beruhen, weiterführen.

§ 90
Hoheitszeichen

(1) Die Landkreise sind berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Dritte dürfen Wappen und Flaggen des Landkreises nur mit dessen Genehmigung verwenden.

(3) Die Landkreise führen Dienstsiegel. Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Landkreise das Landeswappen mit dem Hinweis auf Thüringen und mit dem Namen des Landkreises als Umschrift in ihrem Dienstsiegel.

Zweiter Unterabschnitt
Gebiet

§ 91
Landkreisgebiet

Das Gebiet der Landkreise setzt sich aus den ihnen zugehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebieten zusammen. Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Landratsamt).

§ 92
Gebiets- und Bestandsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise in ihren Grenzen oder ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- oder Bestandsänderungen).

(2) Gebietsänderungen erfolgen durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, falls die beteiligten Landkreise und Gemeinden einverstanden sind. Vor ihrer Entscheidung über das Einverständnis haben die Gemeinden die Einwohner, deren Zugehörigkeit zum Landkreis wechselt, zu hören.

(3) Gebietsänderungen gegen den Willen eines oder mehrerer beteiligter Landkreise und Bestandsänderungen bedürfen eines Gesetzes.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 sind die beteiligten Landkreise zu hören sowie die Gemeinden und ihre Einwohner, wenn die Gebiets- oder Bestandsänderung im Einzelfall die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis ganz oder teilweise betrifft.

(5) Alle wesentlichen Folgewirkungen der Bestandsänderungen werden durch Gesetz geregelt. Alle wesentlichen Folgewirkungen der Gebietsänderungen werden durch Gesetz, sofern die Gebietsänderungen durch Gesetz erfolgen, ansonsten durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums geregelt. Im Übrigen entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die mit den Gebiets- oder Bestandsänderungen zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen, sofern nicht die Beteiligten diese Fragen einvernehmlich regeln.

Dritter Unterabschnitt
Landkreisbevölkerung

§ 93
Einwohner und Bürger

(1) Einwohner des Landkreises ist, wer im Landkreis wohnt. Jeder Einwohner hat gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bürger des Landkreises ist jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Landkreiswahlen wahlberechtigt ist. Das Bürgerrecht entsteht mit dem Erwerb der Wahlberechtigung und endet mit dessen Verlust. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und bei den Landkreiswahlen wahlberechtigt sind, stehen den Bürgern gleich.

(3) Die Bürger des Landkreises und die ihnen nach Absatz 2 Satz 3 gleichgestellten Personen wählen die Kreistagsmitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Landrat. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 94
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Bürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Landkreises teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern im Landkreis verpflichtet; dies gilt nicht für die Ämter des ehrenamtlichen Beigeordneten und des Kreistagsmitglieds. Die Bewerbung um ein Ehrenamt sowie dessen Annahme und Ausübung dürfen nicht behindert werden.

(2) Soweit die Bürger zur Übernahme eines Ehrenamts verpflichtet sind, können sie nur aus wichtigem Grund dessen Übernahme ablehnen oder das Ehrenamt niederlegen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Bürger durch sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige persönliche Umstände an der Ausübung des Ehrenamts dauernd gehindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grunds entscheidet der Kreistag. Er kann die unbegründete Ablehnung oder Niederlegung des Ehrenamts einmalig mit einem Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro ahnden.

(3) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger seine Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Für die Ehrenbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 95
Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausfalls eine Verdienstausfallpauschale. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine

zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Für die ehrenamtlich tätigen kommunalen Wahlbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 96
Rechte und Pflichten

(1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten des Landkreises zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Kreisgebiet gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten wie im Landkreis wohnende Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

§ 96 a
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die §§ 16 und 17 gelten entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises.

Vierter Unterabschnitt
Landkreishoheit

§ 97
Verwaltungs- und Finanzhoheit

(1) Die Hoheitsgewalt des Landkreises umfasst das Kreisgebiet und alle Personen, die sich dort aufhalten. Die Landkreise können im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen notwendigen Verwaltungsakte erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

(2) Die Landkreise haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für ihre Leistungen festzulegen.

(3) Reichen die Einnahmen der Landkreise zur Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben nicht aus, so stellt das Land die erforderlichen Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Geldbußen und Verwarnungsgelder, die aufgrund bewehrter Satzungen und Verordnungen festgesetzt werden, sowie Ordnungsgelder, die aufgrund dieses Gesetzes festgesetzt werden, fließen in die Kreiskasse.

§ 98
Satzungsbefugnis

(1) Die Landkreise können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. In der Satzung können Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Kreisbehörde. Der Erlass

von Rechtsverordnungen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In den Rechtsverordnungen ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot oder Verbot einer bewehrten Satzung oder Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrunde liegende gesetzliche Bußgeldvorschrift verweist.

§ 99
Inhalt der Satzungen; Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Landkreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu regeln, was nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer Regelung durch die Hauptsatzung zugewiesen ist. Darüber hinaus können andere für die Verfassung des Landkreises wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistags beschlossen werden.

(2) Weiter können die Landkreise in Satzungen insbesondere regeln:

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen und

2. aus Gründen des öffentlichen Wohls den Anschluss- und Benutzungszwang für Einrichtungen des Landkreises.

Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen; sie kann den Anschluss- und Benutzungszwang auf bestimmte Teile des Kreisgebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 100
Verfahren

(1) Satzungen sind durch den Landrat auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Der Landrat fertigt die Satzungen aus, indem er sie unter Angabe des Datums handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b Satz 1 Nr. 2 VwVfG unterzeichnet. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden können, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(3) ~~Satzungen~~Die Hauptsatzung und Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung müssen vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. ~~Sie dürfen~~Eine nach Satz 1 vorzulegende Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem der Landkreis die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet; die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Eingangsbestätigung unverzüglich zu erteilen. Die Satzung darf vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dies ausdrücklich zulässt.

(4) § 21 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

Erster Unterabschnitt
Kreisorgane

§ 101
Kreisorgane

(1) Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Sie verwalten den Landkreis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die vom Landrat geleitete Behörde führt die Bezeichnung Landratsamt in Verbindung mit dem Namen des Landkreises.

(3) Der Kreistag beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat (§ 105) oder der Landrat zuständig ist. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, ~~vom Landrat~~ in diesen Angelegenheiten ~~Auskunft zu fordern und~~ Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Kreistagsmitglieder zu nehmen.

(4) Jedes Kreistagsmitglied hat gegenüber dem Landrat das Recht auf Auskunft in allen Angelegenheiten, für die der Kreistag zuständig ist. Der Landrat kann die Auskunft ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, insbesondere gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung und zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen. § 112 in Verbindung mit § 40 bleibt unberührt.

§ 102
Zusammensetzung des Kreistags

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den gemäß Absatz 2 gewählten Kreistagsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; der Stellvertreter hat auch dann Stimmrecht, wenn er nicht Kreistagsmitglied ist. Die Hauptsatzung kann zu Beginn der Amtszeit des Kreistags bestimmen, dass den Vorsitz ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistags; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. ~~Das~~ Die nach Satz 3 gewählten Kreistagsmitglieder ~~kann~~ können aus ~~seiner~~ihrer Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter vom Kreistag abberufen werden. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen, übernimmt das am längsten dem Kreistag angehörende anwesende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter. Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 5 bestimmen, dass der Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vom Landrat geführt wird; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kreistagsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Zahl der gemäß Absatz 2 zu wählenden Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen

mit bis zu 80000 Einwohnern 40,

mit mehr als 80000 bis zu 120000 Einwohnern 46,

mit mehr als 120000 Einwohnern 50.

Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Kreistags berücksichtigt.

(4) Zu Kreistagsmitgliedern gewählte Personen können ihr Amt nicht antreten oder verlieren ihr Amt, wenn sie gleichzeitig tätig sind als

1. Beamte oder Angestellte des Landkreises und sie durch ihre dienstliche Tätigkeit die Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises Einfluss zu nehmen,

2. leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,

2 a. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne der Nummer 2 mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

3. Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind,

3 a. Beamte oder Angestellte des Landes, die dem Landratsamt zugewiesen sind,

4. Landrat oder Beigeordneter eines anderen Landkreises,

5. Oberbürgermeister oder Beigeordneter einer kreisfreien Stadt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die zum Kreistagsmitglied gewählte Person von ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Bezüge beurlaubt ist oder die Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen.

(5) § 23 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 103
Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder über ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kreistags vom Landrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Verweigert ein Kreistagsmitglied die Verpflichtung, so verliert es sein Amt.

§ 104
Fraktionen

Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 105
Ausschüsse

(1) Es ist ein Kreisausschuss zu bilden~~, der unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags zu beauftragen ist~~; den Vorsitz führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 110); der Stellvertreter hat Stimmrecht im Kreisausschuss.

(2) Der Kreistag kann weitere vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. Die §§ 26 und 27 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 105 a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Landkreise sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 106
Rechtsstellung des Landrats

(1) Der Landrat ist Beamter des Landkreises; er ist Beamter auf Zeit.

(2) Der Landrat wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar auf die Dauer von sechs Jahren von den Bürgern des Landkreises gewählt.

(3) § 28 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 107
Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 88).

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 für kreisfreie Städte gelten entsprechend.

(3) Der Kreistag kann dem Landrat im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Kreistag kann dem Landrat übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Kreistags, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

§ 108
Eilentscheidungsrecht

Der Landrat kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36a gefasst wird, anstelle des Kreistags oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreistagsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 109
Vertretung des Landkreises

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen.

(2) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie ~~in schriftlicher Form~~ vom Landrat oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich oder in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3b VwVfG ~~abgegeben werden~~unterzeichnet sind. ~~Die Erklärungen sind durch den Landrat oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen~~. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Beigeordneten oder Bediensteten des Landkreises unterzeichnet werden.

§ 110
Vertretung des Landrats, Beigeordnete

(1) Jeder Landkreis muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Landrats und die Nichtbesetzung des Dienstpostens des Landrats. Die Hauptsatzung kann bis zu drei Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Landrat, soweit der allgemeine Vertreter nach Satz 1 verhindert ist. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

(2) Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte des Landkreises. Die Landkreise können davon abweichend in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass bis zu zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistags gewählt. Der Kreistag kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Beigeordneten abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Hauptamtliche Beigeordnete werden vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die hauptamtlichen Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Der Landrat legt die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen in der Stellenausschreibung fest und gibt darin die Besoldungsgruppe an. Zum hauptamtlichen Beigeordneten darf nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin rechtzeitig beworben hat und die objektiven Anforderungen der Ausschreibung erfüllt. Der Landrat wählt aus dem Kreis der Bewerber diejenigen aus, die den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Aus dem Kreis dieser ausgewählten Bewerber können sowohl der Landrat als auch die Kreistagsmitglieder einen oder mehrere Bewerber zur Wahl vorschlagen. Kommt eine Wahl nicht zustande, hat der Landrat in derselben oder der nächsten Sitzung, die innerhalb von vier Wochen zu folgen hat, den oder die nicht gewählten Bewerber oder weitere Bewerber, die sich auf die Ausschreibung hin beworben haben und den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen, zur Wahl vorzuschlagen; die Kreistagsmitglieder können ebenfalls aus dem Bewerberkreis nach Halbsatz 1 Bewerber zur Wahl vorschlagen. Stehen nach Ansicht des Landrats keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung, hat er unverzüglich eine neue Ausschreibung einzuleiten. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Beigeordneten zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen; der Beigeordnete darf an der Beratung und Abstimmung auch dann nicht teilnehmen, wenn er den Landrat vertritt.

(5) Hauptamtliche Beigeordnete können vom Kreistag vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Kreistags gestellt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist zweimal zu beraten und jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistags zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen. Der hauptamtliche Beigeordnete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt. Er erhält als Ruhestandsbeamter Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über die Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit.

(6) § 32 Abs. 7 bis 9 gilt für die Beigeordneten des Landkreises entsprechend.

§ 111
Kreisbehörde und untere staatliche Verwaltungsbehörde

(1) Das Landratsamt ist Behörde des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis (Kreisbehörde). Der Landkreis muss ~~hierzu~~ das fachlich geeignete Verwaltungsp~~P~~ersonal anstellen, das erforderlich ist, um den geordneten Gang der Geschäfte zu gewährleisten~~; er muss mindestens einen hauptamtlichen Beamten mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt anstellen, wenn nicht der Landrat diese Befähigung besitzt~~. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. ~~3~~2 gilt entsprechend. Für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Aufgabenerfüllung haftet der Landkreis.

(2) Aufgabe des Landratsamts als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Landkreisgebiet (§ 91 Satz 2) ist die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände.

(3) Alle anderen Aufgaben, die nicht eigene Aufgaben des Landkreises im Sinne des § 87 sind, werden durch ihn als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt.

(4) Das Land weist jedem Landratsamt zur Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände einen direkt dem Landrat unterstellten leitenden staatlichen Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt zu; das übrige Personal und die erforderlichen Einrichtungen stellt der Landkreis. Die Zuweisung erfolgt im Benehmen mit dem Landrat. Der Landrat ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Landesbediensteten. Bei der Ausübung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde trägt das Land das Haftungsrisiko. In Verwaltungsstreitverfahren, in denen das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde handelt, trägt das Land im Falle des Unterliegens die Prozesskosten.

Zweiter Unterabschnitt
Geschäftsgang

§ 112
Anzuwendende Bestimmungen

Für den Geschäftsgang des Kreistags und seiner Ausschüsse gelten die §§ 34 bis 43 entsprechend.

§ 113
Beanstandungsverfahren

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines

Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Kreistag oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Kreistag oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Landrat unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ~~kann~~können der Kreistag, der Ausschuss oder ~~Landkreis~~der Landrat Klage bei~~m~~ dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

Dritter Abschnitt
Kreiswirtschaft

§ 114
Anzuwendende Bestimmungen

Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 52a bis 85) entsprechend.

§ 115
Rechnungsprüfungsamt

Jeder Landkreis hat ein Rechungsprüfungsamt.

Dritter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

Erster Abschnitt
Staatliche Aufsicht

§ 116
Grundsatz

Die Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken.

§ 117
Inhalt der Aufsicht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§§ 2, 87) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§§ 3, 88) erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht).

§ 118
Zuständigkeit

(1) Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Sofern der Landkreis in einer Angelegenheit als Gebietskörperschaft beteiligt ist, tritt an die Stelle des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte, die Großen Kreisstädte und die Landkreise ist das Landesverwaltungsamt; dieses ist obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände.

(3) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Im Zuständigkeitsbereich des für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministeriums ist dieses die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist.

(5) Das Landesverwaltungsamt ist Fachaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte, die Großen Kreisstädte und die Landkreise, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist. Es ist obere Fachaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine obere Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist.

(6) Soweit Große kreisangehörige Städte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach § 6 Abs. 4 übertragen sind, richtet sich die Fachaufsicht nach den für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften.

§ 119
Informationsrecht

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde oder des Landkreises zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern.

§ 120
Beanstandungspflicht

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse, Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Gemeinde oder des Landkreises sowie Bürgerentscheide, die geltendes Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie aufgehoben werden. Kommen Gemeinden und Landkreise ihren gesetzlichen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass sie diese erfüllen.

(2) Die Fachaufsichtsbehörde kann der Gemeinde oder dem Landkreis in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises Weisungen erteilen. Zu weiter gehenden Eingriffen in die Verwaltungstätigkeit sind die Fachaufsichtsbehörden unbeschadet der Entscheidung über Widersprüche nicht befugt.

§ 121
Ersatzvornahme

(1) Kommt eine Gemeinde oder ein Landkreis innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 1) nicht nach, so hat diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde oder des Landkreises zu treffen und zu vollziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(2) Kommt eine Gemeinde oder ein Landkreis innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 2) nicht nach, so ist die

Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag der Fachaufsichtsbehörde verpflichtet, diese bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in § 120 Abs. 1 und Absatz 1 festgelegten Befugnisse zu unterstützen. Soweit Große kreisangehörige Städte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach § 6 Abs. 4 übertragen sind, richtet sich die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen von Satz 1 nach den für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften.

§ 122
Beauftragter

(1) Entspricht die Verwaltung einer Gemeinde oder eines Landkreises in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung und reichen die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nach den §§ 119 bis 121 nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt.

(2) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand nicht anders beheben lässt, den Gemeinderat oder den Kreistag auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 123
Genehmigungsbehörde

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 118).

(2) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung; im Falle einer dem Gesamtgenehmigungserfordernis nach § 63 Abs. 2 unterliegenden Kreditaufnahme erst mit Erteilung der Gesamtgenehmigung.

(3) Die Genehmigung nach ~~§ 71 Abs. 4 Satz 3~~ § 71 Abs. 5 Satz 4, § 73 Abs. 1 Satz 4 und die für die Beteiligung an einem anderen Unternehmen nach § 74 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Zweiter Abschnitt
(aufgehoben)

§ 124
(aufgehoben)

§ 125
(aufgehoben)

Dritter Abschnitt
Vereinigungen der Kommunen

§ 126
Spitzenverbände

Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen können die Gemeinden und Landkreise Vereinigungen bilden. Das Land unterstützt die Vereinigungen angemessen in ihrer Tätigkeit.

§ 127
Beteiligungsrechte

(1) Die Landesregierung und alle staatlichen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts arbeiten mit den Spitzenverbänden der Kommunen eng und vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Landesregierung hat Entwürfe von Rechtsvorschriften, die die Belange der Selbstverwaltung berühren, und Entwürfe von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die wichtige Belange der Selbstverwaltung unmittelbar betreffen, mit den Spitzenverbänden (Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie Thüringischer Landkreistag) in geeigneter Form rechtzeitig zu erörtern.

(3) Die Ausschüsse des Landtags sollen bei der Beratung entsprechender Gesetzentwürfe die Spitzenverbände anhören.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 128
Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist und nichts anderes bestimmt ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit zugrunde gelegt wurde.

§ 129
Ausführungsvorschriften

(1) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen einschließlich einer Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten und sonstigen Anlagen sowie die Verpflichtung von Gebietskörperschaften zur Einrichtung von Amtsblättern, soweit es keine anderen geeigneten Verkündungsmöglichkeiten gibt,

2. die Verwendung kommunaler Namen und Bezeichnungen, das Führen des Gemeindeverzeichnisses sowie das Führen, die Verwendung, Gestaltung und das Verfahren zur Genehmigung kommunaler Hoheitszeichen,

3. Mindest- und Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder; dabei kann vorgesehen werden, dass die Entschädigungen pauschaliert und die Ausübung besonderer Funktionen berücksichtigt werden; außerdem können Höchstsätze für die Verdienstausfallpauschale sowie den Pauschalsatz der zusätzlichen Entschädigung bestimmt werden.

(2) Das für ~~das Kommunalrecht~~ die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium wird ~~weiter~~ ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,

2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Anordnung von Zahlungen, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,

3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen ~~sowie die Veräußerung von Gemeindevermögen~~,

4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,

5. die Geldanlage und ihre Sicherung,

6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,

7. die Kassenordnung, die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekassen und der Sonderkassen, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, dass die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,

8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse~~.~~,

~~9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Landesverwaltungsamt,~~

~~10. dass und in welchem Umfang das Eigenbetriebsrecht ganz oder teilweise auf Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) angewandt werden kann; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.~~

~~11. das Verfahren bei der Gründung der kommunalen Anstalt sowie bei der Umwandlung von Gesellschaften des privaten Rechts in kommunale Anstalten und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der kommunalen Anstalten und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für die kommunale Anstalt geltenden Vorschriften sowie ihre Auflösung.~~

(2a) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Veräußerung von Gemeindevermögen,

2. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Landesverwaltungsamt,

3. dass und in welchem Umfang das Eigenbetriebsrecht ganz oder teilweise auf Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) angewandt werden kann; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen,

4. das Verfahren bei der Gründung der kommunalen Anstalt sowie bei der Umwandlung von Gesellschaften des privaten Rechts in kommunale Anstalten und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der kommunalen Anstalten und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für die kommunale Anstalt geltenden Vorschriften sowie ihre Auflösung.

(3) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser der Gemeinden und Landkreise durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Das für ~~das Kommunalrecht~~die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,

2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,

3. die Form des Haushaltsplans und seine Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,

4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,

5. die Kassenanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,

6. die Gliederung und die Form des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, des Jahresabschlusses, der Anlagennachweise und der Erfolgsübersicht für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen

im Staatsanzeiger bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Zuordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. ~~Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu erlassen.~~

(5) Soweit das für das Kommunalrecht oder das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium in diesem Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, kann es seine Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 130
Übergangsbestimmungen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister im Jahr 2004 findet die durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze geänderte Bestimmung des § 28 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze begonnene Verfahren zur Besetzung der Dienstposten hauptamtlicher Beigeordneter und Gemeinschaftsvorsitzender werden nach den vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze geltenden Regelungen zu Ende geführt.

(3) Von der Bestimmung des § 51 Abs. 2 ThürKO abweichende Kostenregelungen sind bis zum 31. Dezember 2003 zu ändern.

§ 130 a
(aufgehoben)

§ 130 b
(aufgehoben)

~~**Kommunalisierung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter**~~

~~(1) Die Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, die vor dem In-Kraft-Treten des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften den Landratsämtern als untere staatliche Verwaltungsbehörden übertragen waren, nehmen die Landkreise ab dem 1. April 2002 als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.~~

~~(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die bisher für die Erfüllung der Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom Land gestellten Bediensteten zum 1. April 2002 in ihren Dienst zu übernehmen. Sie haben rechtzeitig alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. § 111 Abs. 4 bleibt unberührt.~~

~~(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben ihre Verpflichtung nach Absatz 2 in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Angestellten rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen:~~

~~1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tage vor seiner Übernahme eingruppiert war, wobei die tarifgerechte Eingruppierung nach BAT-O nach der Übernahme unberührt bleibt.~~

~~2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumszeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder bei der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden beim Land am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen; als Grundvergütung ist die Lebensaltersstufe/Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben im Landesdienst zustehen würde; sind dem Angestellten beim Land Lebensaltersstufen/Stufen vorgewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C BAT-O entsprechend.~~

~~3. Der Angestellte erhält bis zum 31. Dezember 2002 auf Antrag mindestens die Vergütung einschließlich den bisher gewährten Zulagen, die er nach den für das Land maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre; dies gilt nicht, wenn in bezirklichen oder örtlichen Tarifverträgen die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.~~

~~(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Arbeiter.~~

~~(5) Die tatsächlich durch~~

~~1. die Personalüberführung nach den Absätzen 2 und 3 sowie~~

~~2. die im Jahr 2002 im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium im Rahmen der Anzahl der im Stellenplan 2001 eingestellten Mitarbeiter~~

~~entstehenden und nachgewiesenen Kosten werden den Landkreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2002 vom Land erstattet.~~

~~(6) In den Jahren 2003 und 2004 erfolgt auf Grundlage der Kosten im Jahre 2002 eine Erstattung mit einer an die Personalkostenentwicklung angepassten Pauschale. Die Anpassung berücksichtigt insbesondere~~

~~1. die allgemeinen Tarifänderungen,~~

~~2. die Angleichung des Ost-Tarifs an den West-Tarif einschließlich der Zusatzversorgung und~~

~~3. die Änderungen bei der Versorgungsumlage für Beamte.~~

~~(7) Den kreisfreien Städten werden für das Jahr 2002 die erforderlichen tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Sachkosten vom Land erstattet, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. In den Jahren 2003 und 2004 erfolgt eine Erstattung in jeweils gleicher Höhe.~~

~~(8) Ab dem Jahr 2005 erfolgt die Erstattung der Personal- und Sachkosten über die Auftragskostenpauschale nach § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 15) in der jeweils geltenden Fassung; der Finanzausgleichsmasse wird diese Erstattung als zusätzlicher Betrag, der nicht der Regelung des § 3 Abs. 3 ThürFAG unterliegt, zugeführt.~~

~~(9) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die bisher auf der Grundlage des Tarifvertrags über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 9. November 1994 (StAnz. 1996 Nr. 15 S. 756 – 760) in der jeweils geltenden Fassung angestellten Personen zum 1. April 2002 in ihren Dienst zu übernehmen. Sie haben rechtzeitig alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre Verpflichtung insbesondere in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Angestellten rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Absatz 3 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Beschäftigungszeit und Jubiläumszeit entsprechend.~~

~~(10) Zur Absicherung der Erfüllung der den Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und damit zur Gewährleistung einer hinreichenden Vorsorge und eines hinreichenden Schutzes für die menschliche und tierische Gesundheit ist ein bedarfsgerechter Personalbestand sicherzustellen. Der nach Absatz 2 Satz 1 zu übernehmende Personalbestand einschließlich der Mitarbeiter nach Absatz 5 Nr. 2 ist unter Einbeziehung des bei Übernahme des Personals bestehenden Aufgabenumfangs auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung ausreichend und erforderlich. Um zukünftigen Änderungen beim Aufgabenumfang Rechnung zu tragen, ist der Personalbestand regelmäßig zu überprüfen. Sofern wesentliche Änderungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eintreten, die zu einer Veränderung des Aufgabenumfangs auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung führen, bestimmt das für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht und dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Personalausstattung dieser Ämter. Bei der Ermittlung des für eine fachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalbestands sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:~~

~~1. Anzahl der Einwohner,~~

~~2. Anzahl der Nutztiere und deren Halter,~~

~~3. Anzahl und Art der Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, und daraus folgend die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen,~~

~~4. Anzahl der Rinder- und Schweineschlachtungen und~~

~~5. örtliche Besonderheiten, die zu einer Erhöhung des Aufgabenumfangs führen, insbesondere das Vorhandensein einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.~~

~~(11) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 10 Satz 1 stellen die Landkreise und kreisfreien Städte den Anschluss der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter an das Veterinärinformationssystem des Landes und die Verfügbarkeit über ausreichende und den fachlichen Anforderungen entsprechende Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände in diesen Ämtern, insbesondere die Verfügbarkeit über Kraftfahrzeuge für die Durchführung von Kontrollaufgaben, sicher.*~~

~~**Fußnoten**~~

~~*)~~

~~vgl. Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 — VerfGH 16/02 (GVBl. S. 849):~~
~~§ 130 b Abs. 10 und 11 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) verstoßen gegen Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und werden daher für nichtig erklärt.~~

§ 131
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 132
(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Anlage zur Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Entlastung von kommunalen Standards und zur Verwaltungsmodernisierung

Mit Schreiben vom 11. März 2026 hat die Thüringer Staatskanzlei den Präsidenten des Thüringer Landtags im Rahmen des prälegislativen Konsultationsverfahrens darum gebeten, die Fraktionsgeschäftsstellen des Landtags über den o.g. Gesetzentwurf (noch unter dem Titel „Gesetz zum Abbau bürokratischer Standards und zur Modernisierung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Thüringer Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband sowie zur Anpassung von Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik") zu unterrichten und eine entsprechende Stellungnahme hierzu abzugeben.

Der Landtag übersandte hierzu die Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE vom 2. April 2026 (Vorlage 8/1598 zu Vorlage 8/1501). Stellungnahmen anderer Fraktionen wurden nicht vorgelegt.

Die Fraktion DIE LINKE bewertet den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung sehr kritisch. Eine Zustimmung oder Enthaltung erscheint ihr bereits jetzt nicht angezeigt, sofern der Entwurf unverändert in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden sollte. Bereits der Titel des Gesetzentwurfs lasse eine Zielrichtung erkennen, die zwar auf den Abbau bürokratischer Hemmnisse abzielt. Bei näherer Betrachtung der vorgesehenen Regelungen sei jedoch festzustellen, dass einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf bestehende Formen demokratischer Beteiligung, Transparenzanforderungen in Kommunen, das Verhältnis zwischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie kommunalen Vertretungskörperschaften sowie auf arbeitsrechtliche Schutzstandards haben können.

In diesem Zusammenhang nennt die Fraktion folgende im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen, wonach

1. die Doppelbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Landgemeinden abgeschafft werden soll,
2. der Vorsitzende der kommunalen Vertretungskörperschaft künftig nicht mehr ausschließlich zu Beginn der Wahlperiode, sondern während der gesamten Amtszeit gewählt werden kann,
3. der Genehmigungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsicht für Ausnahmen von der Tarifbindung gestrichen werden soll,
4. befristete Ausnahmeregelungen zur Sicherung freiwilliger Leistungen in sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen im Kontext der vorläufigen Haushaltssicherung nicht fortgeführt werden sollen.

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, kommunale Verwaltung zu modernisieren und zu vereinfachen. Dafür ist der Abbau von nicht mehr zeitgemäßen Anzeige- und Genehmigungserfordernissen und die Modernisierung von Verfahrens- und Formvorschriften maßgebend.
So sollen mit den in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen die Vorlagepflicht für Satzungen reduziert, Schriftformerfordernisse abgebaut, die Voraussetzungen für die Anstellung der fachlich geeigneten Beamten und Arbeitnehmer flexibler gestaltet sowie die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der

Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage wie auch Berichtspflichten für gemeindliche Unternehmen erleichtert werden. Dies alles trägt auch zur Stärkung der Eigenverantwortung und Entschlusskraft der Kommunen bei.
Gleichzeitig sollen einzelne Regelungen der Thüringer Kommunalordnung den Anwendungserfahrungen und der Rechtsprechung angepasst und weiterentwickelt werden. Die Rechtsaufsicht sowie die Verordnungsermächtigungen und die Zuständigkeit für Verwaltungsvorschriften und Muster im Bereich der Gemeindefinanzwirtschaft sollen entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2025 nach Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (GVBl. 2026, S. 53) neu geordnet werden.
Daraus ergeben sich Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs mitgeregelt werden.

Die Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, des Thüringischen Landkreistages und des Thüringer Normenkontrollrates nach der ersten Kabinettbefassung am 3. März 2026 hat eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen Gesetzentwurfs ergeben, die dem Ziel dienen, kommunale Verwaltung zu modernisieren und zu vereinfachen.

Bei den in der Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE genannten einzelnen Regelungen geht die Landesregierung von Folgendem aus:

zu 1.)
Gleiche Namen für Straßen, Wege oder Plätze in derselben Gemeinde stellen eine Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger dar. Insbesondere besteht eine Verwechslungsgefahr in Notsituationen, in denen Menschen auf die schnelle Hilfe von Polizei, Feuerwehr und Ärzten oder Rettungsdiensten angewiesen sind. Aber auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens muss sichergestellt sein, dass eine Straße leicht auffindbar ist. Das ist nicht der Fall, wenn es in einer Gemeinde mehrere Straßen gibt, die den gleichen Straßennamen führen. Dies gilt unabhängig von der Gemeindeart.
Dies entspricht auch der Rechtsprechung zu den Doppelbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen in derselben Gemeinde. Das Verwaltungsgericht Weimar führte in seinem Urteil vom 29. Juni 2011 (Az.: 3 K 230/10 We) in einem obiter dictum zu § 5 Absatz 3 Satz 4 aus, dass Doppelbenennungen in derselben Gemeinde stets zu einer Verwechslungsgefahr führen. Die Ausnahmeregelungen des Absatzes 3 Satz 3 und 4, welche Doppelbenennungen in Landgemeinden nur für den Fall zulassen, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, laufen hiernach ins Leere und haben faktisch keinen Anwendungsbereich.
Aus der Verwechslungsgefahr bei Namensdopplungen können erhebliche Gefahren für Leib, Leben und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger entstehen. Darüber hinaus erleichtert der Umstand, dass in einer Gemeinde Straßen-, Wege-, Platz- und Brückennamen nicht zweimal vergeben sind, den Verkehr für alle Beteiligten und verhindert Probleme bei der Zustellung von Postsendungen.
Nicht zuletzt erhöht eine einheitliche Regelung für alle Gemeindearten die Akzeptanz des Verbots von Doppelbenennungen.

zu 2.)
Die ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach die Wahl des oder der Vorsitzenden der kommunalen Vertretungskörperschaft künftig nicht mehr ausschließlich zu Beginn der Wahlperiode, sondern während der gesamten Amtszeit möglich sein sollte, wurde im

Ergebnis der Beteiligungen nach der ersten Kabinettbefassung am 3. März 2026 wieder gestrichen.

zu 3.)
Der Genehmigungsvorbehalt des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung für das Vorliegen besondere Gründe, die eine Ausnahme von der Tarifbindung rechtfertigen, wird im Interesse des Abbaus kommunalbelastender Standards und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden aufgehoben.
So sollen die kommunalen Arbeitgeber künftig eigenverantwortlich prüfen und entscheiden, ob besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Tarifbindung rechtfertigen.

zu 4.)
Die befristete gemeindefinanzwirtschaftliche Ausnahmeregelung für die Jahre 2022 und 2023 (§ 62a ThürKO) sollen aufgehoben werden, da sie nicht mehr erforderlich ist.
Der Geltungszeitraum der Regelung ist bereits zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Die Regelung war anlässlich der Corona-Pandemie zur temporären Flexibilisierung kommunalhaushaltsrechtlicher Regelungen in die Thüringer Kommunalordnung eingefügt worden, da seinerzeit mit massiven negativen Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen gerechnet wurde. Die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen der Beteiligung des Gemeinderats und Lockerungen von Genehmigungsanforderungen mit der Gefahr haushälterischer Schieflagen waren zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorübergehend in Kauf genommen worden. In Folge der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der massiv gestiegenen Energiepreise, war der Geltungszeitraum der Regelung vom 31. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert worden. Mangels aktueller oder absehbarer vergleichbarer Krisenlage besteht keine Rechtfertigung für die Ausnahmebestimmung mehr.